

Trinkwasserverordnung

Hinweise zur Umsetzung und FAQ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Sicherungseinrichtung.....	4
2. Wasser in Lebensmittelunternehmen (zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 1 Abs. 2 Nr. 5), Zuständigkeit.....	5
3. Wasserversorgungsanlagen	7
4. Innen- und Außenanlagen zur leitungsgebundenen Bereitstellung von Trinkwasser	14
4.1. Öffentliche Trinkwasserbrunnen	14
4.2. Innenanlagen	16
5. „Gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit (zu § 2 Nr. 8 und 9).....	16
6. Allgemeine Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers	20
7. Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen	22
8. Fragen zum Einbringungsverbot (§ 13 Abs. 5)	23
9. Fragen zu Ausnahmen vom Einbringungsverbot (§ 13 Abs. 6).....	24
10. Risikobasierter Ansatz und Untersuchungsplan	25
11. Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30)	32
12. Legionellen	33
13. Somatische Coliphagen.....	40
14. Blei	41
15. Neue Parameter	43
16. Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers.....	44
17. Regelmäßige Informationspflichten	45
18. Berichtsplan	46
19. Untersuchungsumfang und Häufigkeit der amtlichen Überwachung.....	50
20. Zulassung von Abweichungen	52
Zitierhinweise.....	56

Vorbemerkungen und Abkürzungen

Die Hinweise zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ - Frequently Asked Questions) wurden erstmals im Jahr 2012 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen obersten Länderbehörden unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes erstellt und im Jahr 2013 aktualisiert. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der TrinkwV waren 2019 weitere Anpassungen der Hinweise notwendig geworden.

Im Jahr 2023 wurde die TrinkwV zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (TW-RL 2020/2184) novelliert und neu geordnet. Die Novelle ist am 24. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Hinweise und FAQs werden auf dieser Grundlage aktualisiert und ergänzt.

Die Hinweise sind primär für den internen Gebrauch des für den Vollzug zuständigen Gesundheitsamtes bestimmt und nicht als Information für die Öffentlichkeit gedacht. Sie dienen der Behörde als Empfehlung. Rechtsverbindlich sind sie nicht. Unabhängig davon können diese Hinweise aber auch als Grundlage für die Beratung der Betreiber durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall in eigener Verantwortung.

Die Hinweise und FAQs wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Werden in diesen Hinweisen Paragraphen ohne Rechtsvorschrift genannt, so beziehen sie sich auf die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159 S. 2).

Abkürzungen:

a. a. R. d. T	allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Art.	Artikel
BPA	Bisphenol A
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBA	Eisenbahnbundesamt
GA	Gesundheitsamt
GÄ	Gesundheitsämter
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KBE	Koloniebildende Einheit
LMHV	Lebensmittelhygiene-Verordnung
Nr.	Nummer(n)
RAP	Risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
TrinkwEGV	Trinkwassereinzugsgebieteverordnung
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TW-RL	EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184)
TWI	Trinkwasserinstallation(en)
UBA	Umweltbundesamt
WVA	Wasserversorgungsanlage(n)
WVG	Wasserversorgungsgebiet(e)
WoEigG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - Wohnungseigentumsgesetz

1. Sicherungseinrichtung

Was ist unter einer „Sicherungseinrichtung“ zu verstehen?

Eine Sicherungseinrichtung soll das Trinkwasser in einem Wasserversorgungssystem, einschließlich der TWI, vor einer Kontamination durch Rückwirkungen, z. B. durch eine Nichttrinkwasseranlage oder durch an die TWI angeschlossene wasserführende Geräte oder Anlagen, schützen und so die Qualität des Trinkwassers sicherstellen. Sie ist so zu planen und zu errichten, dass sie ein Rückfließen durch Rückdrücken und Rücksaugen in die Trinkwasserleitung verhindert. Die Art der erforderlichen Sicherungseinrichtung hängt von der Kategorie des enthaltenden Fluids und damit vom Grad der möglichen Gesundheitsgefährdung ab. Dabei entspricht die Kategorie 1 Trinkwasser und die Kategorie 5 einer Flüssigkeit, in der Krankheitserreger enthalten sein können. Eine Beschreibung und Zuordnung der Kategorien zu den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen kann den a. a. R. d. T. (DIN EN 1717 und DIN 1988-100) entnommen werden.

Sind Sicherungseinrichtungen an der Übergabestelle zur TWI erforderlich?

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung befinden sich Sicherungseinrichtungen auch an der Übergabestelle (Wasserzähler) zu einer TWI oder zu einer an die zentrale WVA zeitweise angeschlossenen zeitweiligen WVA oder einem ganzjährig betriebenen Trinkwasserbrunnen (Gebäudewasserversorgungsanlage). An dieser Stelle findet keine Trennung von Trinkwasser und Nichttrinkwasser statt. Der Versorgungsbereich hinter einer solchen Sicherungseinrichtung unterliegt weiterhin den Bestimmungen der TrinkwV.

Vergleichbare Einrichtungen werden auch vorgesehen, wenn das Trinkwasser unter Beibehaltung seiner Zusammensetzung und seiner Zweckbestimmung im Sinne der TrinkwV behandelt wird, wie z. B. bei der Kühlung oder Erwärmung. Nach den a. a. R. d. T. (insbesondere DIN EN 1717) ist in diesen Bereichen eine Sicherungseinrichtung erforderlich.

Ist bei der Verbindung der WVA zu einer Nichttrinkwasseranlage eine Sicherungseinrichtung erforderlich?

§ 13 Abs. 3 regelt die Verbindung von einer WVA zu einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10. Danach sind Nichttrinkwasseranlagen Anlagen, die zusätzlich zu einer TWI installiert sind und entweder der Entnahme von Wasser dienen, das nicht für Trinkwasserzwecke nach TrinkwV bestimmt ist, oder in denen Wasser, das nicht für Trinkwasserzwecke nach TrinkwV bestimmt ist, in einem Kreislauf geführt wird. Dabei handelt es sich z. B. um Anlagen zur Regenwasser- oder Brauchwassernutzung, Löschwasser-, Heizungs- oder Kühlwasseranlagen. Eine WVA darf nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein, wenn sie mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet ist, die den a. a. R. d. T. entspricht.

Welche Anlagen und Apparate sind mit einer Sicherungseinrichtung zu versehen?

Eine Sicherungseinrichtung ist nach den a. a. R. d. T. auch vor an die TWI angeschlossenen wasserführenden Apparaten, die nicht selbst Teil der TWI sind, zu installieren, sodass ein Rückfließen verunreinigter Flüssigkeiten durch Rückdrücken und/oder Rücksaugen in die TWI sicher verhindert wird. Es werden verschiedene Konstruktionen und Armaturen eingesetzt, z. B. Rückflussverhinderer, Rohrunterbrecher, Rohrtrenner und der freie Auslauf. Wasser in diesen Apparaten ist nach dem Verlassen der Sicherungseinrichtung kein Trinkwasser im Sinne der TrinkwV mehr. Die TrinkwV gilt nicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 4), das Wasser unterliegt nicht mehr der Überwachung nach der TrinkwV. Das Wasser ist dann z. B. nach Lebensmittelrecht oder nach dem Medizinprodukte recht von den hierfür zuständigen Behörden zu überwachen.

Im technischen Regelwerk ist festgelegt, mit welcher Art von Sicherungseinrichtung die TWI gegen wasserführende Apparate oder Anlagen abzusichern ist. Aufgrund des Schutzes des Trinkwassers durch die Sicherungseinrichtung, z. B. bei Verwendung zur Befüllung von Heizungen, Nutzung als Beregnungs- oder Tränkewasser oder zur Fahrzeugwäsche, aber auch bei Verwendung im Lebensmittelbereich, ermöglichen sie es ferner, Wasser für spezielle medizinische Anwendungen aufzubereiten (z. B. Dialyseeinrichtungen) oder das Wasser als technisches Hilfsmittel zu verwenden (z. B. Zahnarztstühle, Darmspülapparate), oder dem Trinkwasser Chemikalien (Vollentsalzungsanlagen, Druckerei), Medikamente (Tierställe, Herstellung) o. ä. zuzusetzen. Auch Apparate, die dafür vorgesehen sind, dem Trinkwasser z. B. Kohlensäure oder andere Mittel zuzusetzen, müssen durch eine Sicherungseinrichtung von der TWI getrennt werden.

An die Trinkwasserinstallation angeschlossene wasserführende Apparate,

- a) die fest mit der TWI verbunden sind,
- b) in denen das Trinkwasser nicht verändert bzw. behandelt wird und
- c) die keine Sicherungseinrichtung haben

sind als Bestandteil bzw. Verlängerung der TWI anzusehen. Das Wasser unterliegt damit grundsätzlich den Anforderungen der TrinkwV. Dies können beispielsweise Wasserspender oder Eiskwürfelbereiter sein.

Welche Konsequenzen hat das Fehlen einer nach den a. a. R. d. T. erforderlichen Sicherungseinrichtung?

Fließt Wasser, das nicht die Anforderungen an die Trinkwasserqualität einhält, in das Trinkwassersystem zurück, kann die Qualität des verteilten Trinkwassers beeinträchtigt werden. Ist bei an die TWI angeschlossenen wasserführenden Apparaten keine Sicherungseinrichtung nach den a. a. R. d. T. zum Schutz der TWI vorhanden, liegt ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 vor, wonach WVA nach den a. a. R. d. T. zu betreiben sind.

2. Wasser in Lebensmittelunternehmen (zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 1 Abs. 2 Nr. 5), Zuständigkeit

Der in der TrinkwV verwendete Begriff „Lebensmittelunternehmen“ wird dort nicht definiert. Da gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unter den Begriff „Lebensmittel“ grundsätzlich auch Wasser fällt, das bei der Lebensmittelherstellung verwendet wird, kann insofern auf die Definition „Lebensmittelunternehmen“ in Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückgegriffen werden. Danach sind *„Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“*.

Grundsätzlich unterliegen WVA, aus denen Trinkwasser für Lebensmittelunternehmen entnommen wird, den Anforderungen der TrinkwV (§ 2 Nr. 1 Buchstabe b).

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Lebensmittelunternehmen liegt primär bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden. Der Übergang der Zuständigkeit von der Trinkwasserüberwachung auf die Lebensmittelüberwachung in Bezug auf das im Betrieb verwendete Wasser geschieht an der Stelle der Einhaltung im Sinne von § 10 Nr. 5, d. h. an der Stelle der Verwendung im Lebensmittelunternehmen.

Können Ausnahmen für Lebensmittelunternehmen erteilt werden, und welche Konsequenzen hat dies für die Überwachung des Trinkwassers? (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)

Die TrinkwV regelt in § 2 Nr. 1 Buchstabe b, dass Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, Trinkwasser i. S. d. TrinkwV ist. Davon ausgenommen ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 Wasser, bei dem die „zuständige Behörde“ (untere Lebensmittelüberwachungsbehörde) festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers, das nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der TrinkwV entspricht, die Sicherheit und Genussauglichkeit des Enderzeugnisses (Lebensmittel) nicht beeinträchtigen kann und für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Abs. 2 LMHV erteilt hat.

In § 3a Abs. 2 LMHV wird die Genehmigung von Wasser in Lebensmittelunternehmen, das nicht den Anforderungen an die TrinkwV entspricht, geregelt:

„Wer Wasser oder aufbereitetes Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, das nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung entspricht, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.“

Wasser, für dessen Verwendung von der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde eine Genehmigung nach § 3a Abs. 2 LMHV erteilt worden ist, fällt somit nicht mehr unter den Anwendungsbereich der TrinkwV und unterliegt damit auch nicht mehr der Überwachung durch das GA. Die Genehmigung gemäß § 3a Abs. 2 LMHV bezieht sich allerdings ausschließlich auf das zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendete Wasser sowie auf das im Lebensmittelunternehmen zum Spülen der Maschinen und Lebensmittelbedarfsgegenstände o. ä. verwendete Wasser. Das Wasser, das in demselben Unternehmen für Zwecke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a TrinkwV bestimmt ist (z. B. Handwaschbecken, Spüle im Pausenraum, Duschen in Hygienebereichen) unterliegt weiterhin den Bestimmungen der TrinkwV und somit auch der Überwachung durch das GA.

Ist eine Genehmigung gemäß § 3a Abs. 2 LMHV auch für das in der Milchküche eines milchwirtschaftlichen Betriebs verwendete Wasser möglich?

Ja. Der in § 3a Abs. 2 LMHV enthaltene Verweis auf Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der die Anforderungen für Unternehmen der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe enthält, bezieht sich nur auf „aufbereitetes Wasser“ und nicht auch auf „Wasser“. Für den milchwirtschaftlichen Betrieb, der der Primärproduktion zugerechnet wird, ergibt sich durch den Übergang der Bestimmung aus der TrinkwV a. F. in die LMHV keine Änderung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat diese Sichtweise bestätigt.

Welche Auswirkungen kann eine Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 haben?

Eine dezentrale WVA eines landwirtschaftlichen Betriebes versorgt sowohl das Wohngebäude als auch die Milchküche mit Trinkwasser. Hier könnte das Wasser für die Milchküche auch ohne Vorliegen von Grenzwertüberschreitungen aus der Trinkwasserüberwachung herausgenommen werden. Demzufolge würde die gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV wegfallen und übrig bliebe eine Eigenwasserversorgungsanlage.

Der Einfluss chemischer Parameter, die ggf. im Einzelfall die Anforderungen der TrinkwV nicht einhalten oder nur unter nicht angemessenem Aufwand eingehalten werden können, wird hierbei von nachrangiger Bedeutung sein, da das Wasser in der Milchküche lediglich zum Reinigen der Anlage verwendet wird. Bezüglich der mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser sollte

die Wasserqualität allerdings stets konform mit der TrinkwV sein, entweder dadurch, dass die Wassergewinnung gegen äußere, z. B. wetterbedingte Einflüsse, ausreichend geschützt ist oder eine Aufbereitungs- bzw. Desinfektionsanlage vor Verteilung des Wassers auf die verschiedenen Nutzungsbereiche des Betriebs vorhanden ist.

Infolge einer Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV (nach § 3a Abs. 2 LMHV, Lebensmittelüberwachung) unterliegt das Wasser des Lebensmittelunternehmens (Milchküche) dann dem allgemeinen Lebensmittelrecht, und dessen Überwachung liegt in der Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. Es gelten die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften, ein Verweis auf die Durchführung von aufgrund anderer Rechtsgebiete notwendigen Untersuchungen, z. B. nach Rohmilchgüteverordnung, ist nicht ausreichend.

Weitere Sicherheit bezüglich der Einhaltung der notwendigen Anforderungen an die Wasserqualität bieten darüber hinaus die regelmäßigen Eigenkontrolluntersuchungen des Wassers für die im Anwendungsbereich der TrinkwV verbleibenden Bereiche der Wasserversorgung, insbesondere Handwaschbecken sowie Nutzung im Haushalt, die nach § 29 für Eigenwasserversorgungsanlagen verpflichtend sind. Hiermit kann auch gegenüber der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen an das Wasser nachgewiesen werden.

Zuständigkeit für Überwachung bei Wasserspendern

Mit der TWI verbundene Wasserspender, in denen eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung notwendig ist (siehe: Welche Anlagen und Apparate sind mit einer Sicherungseinrichtung zu versehen?), unterliegen bis an die Stelle der Sicherungseinrichtung der Überwachung durch das GA (siehe auch § 10 Nr. 2 „Stelle der Einhaltung der Anforderungen“). Nach der Sicherungseinrichtung handelt es sich bei dem Wasser dann im rechtlichen Sinn um ein Lebensmittel. Es muss den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen (wonach die Erzeugnisse jeweils Trinkwasserqualität haben sollten). Die Überwachung ab der Sicherungseinrichtung sowie der Geräte und der Erzeugnisse liegt in der Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Ist bei solchen Geräten keine Sicherungseinrichtung vorhanden, gelten grundsätzlich die Vorgaben der TrinkwV. Die Überwachung verbleibt dann beim GA.

Zusammenarbeit von Lebensmittel- und Trinkwasserüberwachung

Wenn Untersuchungen auf Grundlage des Lebensmittelrechts ergeben, dass das im Lebensmittelunternehmen verwendete Wasser oder das aus einem leitungsgebundenen Wasserspender (mit Sicherungseinrichtung entsprechend den a. a. R. d. T.) abgegebene Wasser die geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere hinsichtlich mikrobiologischer oder in der TWI veränderlicher Parameter, kann sich trotz der Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachung anlassbezogen dennoch eine Beteiligung des GA bei der Ursachenermittlung (Nachbeprobung, Stufenkontrolle) ergeben. In solchen Fällen ist es unerlässlich, dass Lebensmittelüberwachung (zuständig nach der Sicherungseinrichtung) und Trinkwasserüberwachung (zuständig bis zur Sicherungseinrichtung) zusammenarbeiten.

3. Wasserversorgungsanlagen

§ 2 Nr. 2 Buchstabe a - zentrale WVA (a-Anlagen)

Zentrale WVA sind Anlagen, aus denen pro Tag mindestens 10 m³ Trinkwasser entnommen oder an Zwischenabnehmer geliefert werden oder die mindestens 50 Personen versorgen. Zur Anlage

gehören auch die Wassergewinnungsanlagen und das Leitungsnetz. Die Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmers bei Abgabe von Trinkwasser auf festen Leitungswegen erstreckt sich bis zum Punkt, an dem es an den Anschlussnehmer oder an den Zwischenabnehmer übergeben wird.

Zentrale WVA umfassen die Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung (Leitungsnetz) bis zur Übergabestelle. Dazu gehören neben den Wasserwerken auch Druckerhöhungsstationen, Pumpwerke, Speicheranlagen, etc.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe b - dezentrale WVA (b-Anlagen)

Dezentrale WVA sind Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale WVA oder Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt. Zur Anlage gehören auch die Wassergewinnungsanlagen und das Leitungsnetz.

Die Definition soll die dezentralen WVA klar von den zentralen WVA und den Eigenwasserversorgungsanlagen abgrenzen.

Wird Trinkwasser aus einer Anlage **nicht lediglich zur eigenen Nutzung** entnommen und liegt die entnommene Menge unter 10 m³ / Tag, so handelt es sich um eine dezentrale WVA. So ist z. B. auch eine Arbeitsstätte mit eigenem Brunnen, aus dem (ohne zielgerichtete Gewinnerzielungsabsicht) Trinkwasser z. B. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgegeben wird (Waschbecken, Duschen, Pausenraum), als dezentrale WVA einzustufen.

Durch die Formulierung „[...] im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt [...]“ wird klargestellt, dass das entnommene Trinkwasser nicht unbedingt nur an Personen (Dritte) abgegeben werden muss, sondern auch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit / Herstellung genutzt werden kann. (Beispiel: WVA einer kleinen Bäckerei, die Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen im Rahmen der gewerblichen Brotherstellung nutzt, das Wasser aber nicht an Personen abgibt, oder landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchwirtschaft).

Die Abgrenzung zu zentralen WVA und Eigenwasserversorgungsanlagen erfolgt durch die Nennung dieser Anlagen als negatives Tatbestandsmerkmal. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass Buchstabe b gegenüber den Buchstaben a und c nachrangig ist.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe c – Eigenwasserversorgungsanlagen (c-Anlagen)

Eigenwasserversorgungsanlagen sind Anlagen aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser **zur eigenen Nutzung** entnommen werden. Zur Anlage gehören auch die Wassergewinnungsanlage(n) und das Leitungsnetz. Die Anlage dient nur der Wasserversorgung des Hauseigentümers und der in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Das bedeutet, dass die WVA (in Abgrenzung zur dezentralen WVA) auch dann als Eigenwasserversorgungsanlage eingestuft werden kann, wenn das Trinkwasser an Personen abgegeben wird, die nicht der Familie zuzurechnen sind, aber mit dieser im selben Haushalt leben. Der Behörde verbleibt ein Auslegungsspielraum im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dann, wenn die Personen als landwirtschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende, Au-pairs oder Pflegekräfte ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

Welcher Gruppe (dezentrale WVA oder Eigenwasserversorgungsanlage) werden die folgenden Beispiele zugeordnet?

- a. Ein Brunnen (mit einer oder mehreren Pumpen) versorgt mehrere Häuser, deren Bewohner nicht miteinander verwandt sind. Der Brunnen wird gemeinschaftlich betrieben.

Diese Anlage ist als Eigenwasserversorgungsanlage zu betrachten, sofern die entnommene Wassermenge unter 10 m³/Tag liegt und die Häuser jeweils vom Hauseigentümer bewohnt werden (keine Vermietung). Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen zu einem

gemeinsamen Zweck (Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR). Auf die Zahl der installierten Pumpen kommt es dabei nicht an.

- b. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, in denen ausschließlich Familienangehörige (Eltern, Geschwister, Kinder) wohnen.

Derartige Anlagen werden weder gewerblich noch öffentlich im Sinne der TrinkwV betrieben und sind somit Eigenwasserversorgungsanlagen, wenn weniger als 10 m³/Tag entnommen werden.

- c. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, die an Fremde vermietet wird; die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brunnen.

In diesem Beispiel werden Dritte versorgt (Einliegerwohnung, Fremdvermietung: gewerbliche Tätigkeit), somit handelt es sich um eine dezentrale WVA.

- d. Milchgewinnungsbetrieb mit eigenem Brunnen; das Trinkwasser wird zum Spülen der Milchleitungen benutzt.

Diese Anlage ist als dezentrale WVA zu betrachten, soweit die entnommene Wassermenge unter 10 m³/Tag liegt, da die Verwendung des Trinkwassers auch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet. Als „genutzte Wassermenge“ wird dabei nur die Trinkwassermenge betrachtet, die bestimmungsgemäß nach § 2 verwendet wird. Z. B. ist das verwendete Trinkwasser zum Tränken der Tiere dabei nicht zu betrachten.

- e. Einfamilienhaus mit eigenem Brunnen, das komplett vermietet ist und nur durch die mietende Familie bewohnt wird.

Wegen des Mietverhältnisses zum Eigentümer (gewerbliche Tätigkeit) ist dies als dezentrale WVA einzustufen (Entnahmemenge kleiner 10 m³/Tag).

- f. Landwirtschaftliches Anwesen, das komplett verpachtet ist und nur durch den Pächter bewohnt wird.

Einstufung als dezentrale WVA (Entnahmemenge kleiner 10 m³/Tag) wegen Verpachtung durch den Eigentümer (wie Gebäudewasserversorgungsanlage).

Grundsätzlich gelten beim Pachtvertrag die Bestimmungen des Mietrechtes. Pacht und Miete unterscheiden sich darin, dass dem Pächter mehr Nutzungsrechte eingeräumt werden. So darf der Pächter das Pachtobjekt nicht nur nutzen, sondern auch Gewinne daraus erwirtschaften.

- g. Genossenschaftliche Nutzung von WVA

Von Genossenschaften geführte kleine WVA (entnommene Wassermenge kleiner als 10 m³ / Tag), die nur an die Mitglieder und deren Familien Trinkwasser bereitstellen, werden als Eigenwasserversorgungsanlage betrachtet.

Wenn aus den Anlagen über die Mitglieder und deren Familien hinaus weitere Personen mit Trinkwasser versorgt werden, handelt sich bei der WVA je nach entnommener Wassermenge bzw. versorgter Personenzahl um eine dezentrale oder eine zentrale WVA.

Sind Wassergemeinschaften, Wasserverbände und/oder Wasservereine mit den von Genossenschaften geführten Wasserversorgungen gleichzusetzen?

Nein. Nach dem Wasserverbandsgesetz wird ein Wasserverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, z. B. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, eingerichtet. Wassergemeinschaften sind Zusammenschlüsse verschiedener Art mit dem Ziel der Bereitstellung von Trinkwasser. Es handelt sich um Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgeben. Die Anlagen sind als dezentrale oder zentrale WVA einzustufen, bzw. bei zeitweisem Betrieb liegt eine f-Anlage vor.

Kann bei einer Eigenwasserversorgungsanlage der Brunnen zur Trinkwasserversorgung in einen Brauchwasserbrunnen umgewandelt und die Trinkwasserversorgung durch Flaschenwasser sichergestellt werden?

Nein. Zum einen umfasst der Begriff des Trinkwassers weitaus mehr als das bloße Trinken von Wasser. Nach der Definition des § 2 Nr. 1 Buchstabe a gehört zum Trinkwasser auch das Wasser zur Körperpflege oder zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln oder nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen. Damit fällt das Wasser zum Duschen, Baden, Zähneputzen, Geschirrspülen und Wäschewaschen unter den Regelungsbereich der TrinkwV. Dass diese Tätigkeiten allein mit Flaschenwasser durchgeführt werden, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit.

Zum anderen ist es zwar grundsätzlich möglich, einen Brunnen nicht mehr für die Trinkwasserversorgung, sondern nur noch zu Brauchwasserzwecken zu nutzen, die definitionsgemäß (§ 2 Nr. 2 Buchstabe c) ebenfalls zur WVA gehörende gesamte TWI muss dann aber ebenfalls stillgelegt werden. An eine solche Stilllegung werden hohe Anforderungen gestellt. Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 12.1.1993, Az.: 3 ObOWi 110/92) ist dazu ein auf dem Willen des Betreibers beruhender Eingriff in die Anlage erforderlich, der die Bestimmung bzw. Eignung zur Trinkwasserentnahme für unbestimmte Zeit beseitigt. Dabei kommt es nicht auf den Umstand der bloßen Nichtbenutzung oder vorübergehenden bzw. leicht behebbaren Nichtbenutzbarkeit an. Vielmehr müssen neben dem ernstlichen, auf unbestimmte und nicht nur vorübergehende Zeit gerichteten Willensentschluss des Betreibers (subjektive Komponente) konkrete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Wiederinbetriebnahme ausschließen oder wesentlich erschweren (objektive Komponente).

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) (2014)“, der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_kleinanlagen_122014.pdf

§ 2 Nr. 2 Buchstabe d - Mobile WVA (d-Anlagen)

Mobile WVA sind bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird (z. B. fahrbare Schank- und Verkaufsstände) einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der TWI und etwaiger Wassergewinnungsanlagen.

Dies bedeutet, dass alle Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer zentralen WVA, dezentralen WVA oder zeitweiligen WVA und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden, ebenfalls Bestandteil der mobilen WVA sind. Bei an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage, z. B. auf Kreuzfahrtschiffen, ist diese ebenfalls eingeschlossen.

Welches GA ist für mobile WVA zuständig?

Das GA überwacht nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 mobile WVA, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt, durch entsprechende Prüfungen nach § 55 Abs. 2. Die Prüfung hat nach § 55 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 in der Regel einmal innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. Bei Wassertransport-Fahrzeugen hat das GA die Überwachung in der Regel viermal jährlich vorzunehmen (§ 55 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b).

Die regelmäßige Überwachung von Fahrzeugen sollte sinnvollerweise an deren Heimatstandort erfolgen, das heißt dem Ort, an dem sich das Fahrzeug hauptsächlich aufhält. Die Überwachung beinhaltet insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Die Probennahme ist im Betriebsbuch zu vermerken, und die Ergebnisse der Überwachung sind der Eintragung im Betriebsbuch zuzuordnen.

Eine Überwachung kann auch durch das GA vor Ort am momentanen Standort des Fahrzeugs erfolgen, z. B. in Fällen, in denen ein besonderer Anlass besteht oder falls der Betreiber nicht nachweisen kann, dass in den vergangenen drei Jahren eine Überwachung nach § 54 durchgeführt wurde. Hierüber entscheidet das GA vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen.

WVA in Straßenfahrzeugen, die z. B. im Rahmen eines Marktes oder Volksfestes an eine Trinkwasser-Verteilungsanlage angeschlossen sind, werden vom für den Veranstaltungsort zuständigen GA überwacht. Über die Ergebnisse sollte das für den Heimatstandort zuständige GA informiert werden.

Der Betreiber einer mobilen WVA, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat gegenüber dem GA verschiedenen Anzeigepflichten nachzukommen (siehe § 11 Abs. 2). Die Anzeige ist dem GA zuzusenden, in dessen Bereich die WVA angemeldet oder zugelassen ist (Sitzbehörde). Für mobile Landfahrzeuge ist dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, wo das Fahrzeug zugelassen ist. Für Wasserfahrzeuge ist dies das GA des Heimathafens und für Luftfahrzeuge das GA des Heimatflughafens. Ist die mobile WVA außerhalb Deutschlands gemeldet, erfolgt die Zulassung nach Heimatrecht. Die Überwachung nach § 54 durch das GA vor Ort ist davon unabhängig.

Die unverzügliche Mitteilung über die Nichteinhaltung von Grenzwerten oder das Erreichens des technischen Maßnahmenwertes oder anderer mitteilungspflichtiger Tatbestände nach § 47 erfolgt an das GA, das die Untersuchung veranlasst oder angeordnet hat. Ist dieses GA der Auffassung, dass ein weiteres GA einbezogen werden muss, gibt es die Information weiter. Die Sitzbehörde sollte die Ergebnisse immer erhalten.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen- Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen“ hat der Betreiber Unterlagen über die durchgeführten Anzeigen und Untersuchungen mitzuführen und auf Wunsch dem jeweiligen GA vor Ort vorzulegen.

In die Überwachung können gemäß § 54 Abs. 3 mobile WVA auch einbezogen werden, wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Bei diesen Anlagen bestimmt das GA, ob und in welchen Zeitabständen Prüfungen durchgeführt werden.

Zuständigkeit im Bereich der Eisenbahnen

Durch die Verwaltungsvorschrift zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung gemäß § 54b IfSG im Bereich der Eisenbahnen des Bundes (VV IfSG) ist die Zuständigkeit für die Überwachung nichtbundeseigener Eisenbahnen festgelegt (§ 5 VV IfSG). Alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen (z. B. Landes-, Privat-, Museumseisenbahnen) werden gemäß Festlegung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Digitales und Verkehr) von den je nach Sitz des Eisenbahnunternehmens zuständigen Landesgesundheitsbehörden überwacht. Die Zuständigkeit des EBA für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleibt dabei unberührt.

Das EBA ist für folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständig (siehe Leitfaden „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ für die GÄ (Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt Bad Elster / Berlin, Stand 2018)):

DB Fernverkehr AG

DB Cargo AG

DB Regio AG

DB Fahrwegdienste GmbH

DB Services AG

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

DB ZugBus - Regionalverkehr Alb-Bodensee

DB RegioNetz Verkehrs GmbH

Deutsche Bahn AG	DB Systemtechnik GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Berlin GmbH
Verkehrsgesellschaft Start Ostsachsen GmbH	Usedomer Bäderbahn GmbH
Verkehrsgesellschaft Start Emscher-Münsterland mbH	Vorpommernbahn GmbH

Schiffe, die von der Deutschen Bahn AG betrieben werden, werden nicht vom Anwendungsbereich des § 54b IfSG erfasst. Sie unterliegen folglich der Überwachung durch die GÄ.

Ist das GA auch für mobile Verkaufsstände für Lebensmittel zuständig?

Auch mobile Verkaufsstände für Lebensmittel sind mobile WVA und fallen in den Überwachungsbereich des GA, soweit aus ihnen Trinkwasser abgegeben oder entnommen wird.

Eine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 ergibt sich allerdings nur, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt. Die öffentliche Tätigkeit ist dabei nur dann erfüllt, wenn die mobile Versorgungsanlage, z. B. ein Handwaschbecken, nicht nur für die Betreiber des Verkaufsstands, sondern auch für die Gäste bzw. Kunden zugänglich gemacht wird. Ansonsten stellt ein Verkaufsstand für Lebensmittel im lebensmittelrechtlichen Sinn ein Lebensmittelunternehmen dar. Die Zuständigkeit für die Überwachung des Verkaufsstands liegt primär bei der Lebensmittelüberwachung. Die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen in mobilen Verkaufsständen für Lebensmittel erfolgt durch die GÄ. Zwischen beiden Überwachungsbereichen ist eine enge Zusammenarbeit/Abstimmung unerlässlich.

Welche Anforderungen gelten an mobile „Handwaschbecken“?

Beispielsweise bei Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen nutzen Heilpraktiker oder Betreiber von Tattoo-Studios eine mobile WVA zum Händewaschen. Wird dieses „Handwaschbecken“ auch den Kunden zur Verfügung gestellt, handelt es sich um eine Nutzung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit, der Betrieb ist dann u. a. anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 2).

Das Trinkwasser muss über die Dauer der Veranstaltung bzw. jeweiligen Nutzung die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach der TrinkwV einhalten. Hat das GA hier Zweifel, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Tätigkeiten, wie Heilpraktikerbehandlung oder Tätowieren, da beispielsweise abgefülltes Trinkwasser über viele Stunden bei relativ hohen Temperaturen steht oder aufgrund der Art der Entnahme, kann es behördlich tätig werden, ggf. Proben nehmen oder anordnen, dass der Betreiber eine Probennahme veranlasst.

Mobile WVA, deren Wasser nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, fallen weder unter die Anzeigepflichten seitens der Betreiber an das GA nach § 11 Abs. 2 noch unter die Handlungspflichten nach § 48 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 25. Die Anlagen können jedoch in die Überwachung einbezogen werden. Das GA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang es eine solche WVA in seine Überwachung mit einbezieht (§ 54 Abs. 3). Voraussetzung ist, dass eine Einbeziehung zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

Unabhängig von einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit gelten für alle mobilen WVA, selbst für nicht untersuchungspflichtige, die Anzeige- und Handlungspflichten nach §§ 47 und 48 Abs. 2, 4 und 5.

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ (2018), der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

[Leitfaden zur Überwachung von d+f Anlagen \(umweltbundesamt.de\)](http://umweltbundesamt.de)

§ 2 Nr. 2 Buchstabe e – Gebäudewasserversorgungsanlagen (e-Anlagen).

Gebäudewasserversorgungsanlagen sind Anlagen der TWI; sie dienen der ständigen Versorgung der Verbraucher und sind dauerhaft an eine zentrale oder dezentrale WVA angeschlossen.

Die TWI ist definiert (§ 2 Nr. 4) als sämtliche Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer WVA, die sich befinden zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und

- a) der Stelle, ab der das durch diese WVA gewonnene Trinkwasser oder, sofern eine Aufbereitung erfolgt, ab der das aufbereitete Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser weitergeleitet wird, oder
- b) der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen WVA übernommen wird.

Buchstabe a entspricht der Stelle, an der die TWI etwa von einer Eigenwasserversorgungsanlage beginnt; es findet keine Übernahme von Trinkwasser aus einer anderen WVA statt. Gleiches, nicht zwingend in einem Gebäude, findet bei einer mobilen oder einer zeitweiligen WVA mit eigener Wassergewinnung statt.

Buchstabe b entspricht der Stelle, an der die TWI einer anderen WVA, insbesondere einer Gebäudewasserversorgungsanlage, beginnt.

Wenn sich das Trinkwasser zwischen der Stelle nach Buchstabe b und der Entnahmestelle in der TWI nachteilig verändert, liegt dies im Verantwortungsbereich des Betreibers der übernehmenden WVA. Dies betrifft bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus mit eigener Wassergewinnung und Vermietung (dezentrale WVA) in der Regel denselben Betreiber, da anders als bei einer Eigenwasserversorgungsanlage die TWI in einer dezentralen WVA nicht eingeschlossen ist.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe f – zeitweilige WVA (f-Anlagen).

Zeitweilige WVA sind Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird oder an Verbraucher abgegeben wird und die

- zeitweise betrieben werden, einschließlich der zugehörigen Wassergewinnungsanlage und der zugehörenden TWI, oder
- die nur zeitweise an eine zentrale WVA, dezentrale WVA, Eigenwasserversorgungsanlage oder Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Zu diesen Anlagen gehören Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser z. B. auf Festplätzen, die für die jeweilige Veranstaltung aufgebaut wurden und die ihr Wasser vom örtlichen Wasserversorger über eine zentrale Übergabestelle (z. B. Standrohr) beziehen und die über ein Leitungsnetz das Trinkwasser einer größeren Anzahl von Verkaufswagen, Festzelten oder anderen nicht ortsfesten Versorgungsanlagen z. B. fahrbaren Schank- und Verkaufswagen oder Kiosken, mit temporärer Nutzung zur Verfügung stellen.

Weiterhin fallen darunter auch Anlagen, die zwar ortsfest sind, aber nur zeitweise betrieben werden und zur Befüllung von Wasserspeichern in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen dienen, z. B. Marinas und Campingplätze.

Zeitweise betriebene Anlagen können auch über eine eigene Wassergewinnungsanlage verfügen, z. B. eine saisonal betriebene Wasserversorgung einer Kleingartenanlage.

Die Überwachung erfolgt durch das örtlich zuständige GA.

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes (siehe: [Welches GA ist für mobile WVA zuständig?](#)) obliegt der Vollzug nicht nur für Schienenfahrzeuge, sondern auch für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung der Schienenfahrzeuge dem Eisenbahnbundesamt, bei allen anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) dem für deren Sitz zuständigen GA, ggf. in Abstimmung mit dem für die Betriebsstätte örtlich zuständigen GA.

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ (2018), der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

[Empfehlungen zur Überwachung von d+f Anlagen \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de/empfehlungen-zur-ueberwachung-von-d-f-anlagen)

4. Innen- und Außenanlagen zur leitungsgebundenen Bereitstellung von Trinkwasser

Als Reaktion auf die europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser („Right2Water“) soll zukünftig der Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum verbessert werden (Art. 16 Abs. 2 TW-RL). Dies wird in vielen Ländern u. a. durch das Aufstellen von sog. Trinkwasserbrunnen durch Kommunen oder Wasserversorgungsunternehmen umgesetzt. So wird allen Bürgerinnen und Bürgern jederzeit der Zugang zu Trinkwasser ermöglicht.

In Deutschland ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Diese Aufgabe wurde dahingehend erweitert, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt werden muss, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

4.1. Öffentliche Trinkwasserbrunnen

[Was sind Trinkwasserbrunnen?](#)

Trinkwasserbrunnen stellen der Öffentlichkeit Trinkwasser zum Zweck des Trinkens und der Erfrischung zur Verfügung.

Trinkwasserbrunnen sind WVA im öffentlichen Raum, außerhalb von Gebäuden, frei zugänglich, an eine zentrale oder dezentrale WVA oder an eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen. Aufgrund der Witterung werden Trinkwasserbrunnen meist nur saisonal betrieben, können aber ebenfalls ganzjährig betrieben werden.

Trinkwasserbrunnen sind in der TrinkwV nicht als eigenständige WVA definiert. Wird aus Trinkwasserbrunnen ganzjährig Trinkwasser zur Verfügung gestellt, handelt es sich definitionsgemäß um eine Gebäudewasserversorgungsanlage. Wird der Trinkwasserbrunnen nur saisonal betrieben, so ist dieser als zeitweilige WVA einzuordnen.

[Betreiberpflichten](#)

Handelt es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage (öffentliche Tätigkeit i. S. v. § 2 Nr. 9), so muss der Betreiber gemäß § 11 Abs. 1 auf schriftlichem oder elektronischem Weg dem GA Folgendes anzeigen (siehe auch Kapitel 6: [Allgemeine Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers](#)):

- Errichtung
- Inbetriebnahme sowie Wiederinbetriebnahme
- bauliche oder betriebstechnische Änderungen, sofern diese Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben können

- den Übergang des Eigentums oder Nutzungsrechts auf eine andere Person
- Stilllegung der WVA oder von Teilen der WVA

Handelt es sich um eine zeitweilige WVA, so hat der Betreiber gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 dem GA Folgendes anzuzeigen:

- die Errichtung
- die Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme
- die voraussichtliche Dauer des Betriebs

Wer untersucht Trinkwasserbrunnen?

Die Verantwortung und die Pflichten für den Betrieb und die Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV liegen bei dem Betreiber des Trinkwasserbrunnens.

Die Überwachung der Erfüllung der Pflichten des Betreibers sowie die Überwachung der Einhaltung der TrinkwV obliegt dem GA.

Wie häufig müssen Trinkwasserbrunnen durch den Betreiber untersucht werden?

Grundlage für Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle durch den Betreiber ist das DVGW-Merkblatt W 274. Der Trinkwasserbrunnen ist – wie alle WVA – mindestens nach den a. a. R. d. T. zu betreiben.

Hinweise zum Umfang der Kontrolle durch den Betreiber enthält auch der Leitfaden des Umweltbundesamtes „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen (2021)“.

Der Leitfaden kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_trinkwasserbrunnen.pdf

Welche Parameter sollten untersucht werden?

Entsprechend dem DVGW-Merkblatt W 274 sowie dem o. g. Leitfaden müssen mindestens die Parameter

- Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C
- Coliforme Bakterien
- *Escherichia coli*

im Untersuchungsumfang enthalten sein.

Bei Betrieb von Nichtdauerläufern mit Spülintervallen von mehr als 24 Stunden wird die Untersuchung des Parameters *Pseudomonas aeruginosa* empfohlen. Bei Dauerläufern und Nichtdauerläufern mit kürzeren Spülintervallen (kleiner/gleich 24 Stunden) kann auf die Untersuchung dieses Parameters verzichtet werden. Bei Erstinbetriebnahme sowie bei Wiederinbetriebnahme von saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen wird eine Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* empfohlen.

Auf die Untersuchung von chemischen und/oder physikalischen Parametern kann in der Regel verzichtet werden, insbesondere bei Dauerläufern.

Bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen gibt es für Betreiber die Pflicht zu Untersuchungen entsprechend § 29 Abs. 3, deren Umfang das GA festlegt. Für Trinkwasserbrunnen, die als Gebäudewasserversorgungsanlage einzustufen sind, legt die TrinkwV keine verpflichtenden Untersuchungen durch den Betreiber fest. Lediglich zur Gefahrenvorsorge oder im Rahmen der Überwachung können unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall Untersuchungen angeordnet werden.

Wie erfolgt die Überwachung von Trinkwasserbrunnen?

Das GA überwacht Trinkwasserbrunnen als Gebäudewasserversorgungsanlage bei öffentlicher Tätigkeit oder zeitweilige WVA (§ 54 Abs. 2). Wird der Trinkwasserbrunnen saisonal, also zeitweise, betrieben, sollte die Überwachung durch das GA in der Regel einmal jährlich stattfinden (§ 55 Abs. 3 Nr. 4). Handelt es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage, so entscheidet das GA, in welcher Häufigkeit es die Überwachung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 durchführt.

4.2. Innenanlagen

Welche Vorgaben gibt es für die öffentliche (Trink)Wasserabgabe in Gebäuden?

Für entsprechende Außenanlagen wurde der Begriff „Trinkwasserbrunnen“ definiert (siehe: Was sind Trinkwasserbrunnen?). Für Innenanlagen gibt es bisher keine vergleichbare Definition und keine technischen Regeln.

Allerdings kann eine öffentliche Abgabe von Trinkwasser in Gebäuden auch ohne spezielle Anlage über übliche Trinkwasser-Entnahmearmaturen erfolgen. Da es sich dabei um Entnahmestellen für Trinkwasser (Zapfstellen) einer Gebäudewasserversorgungsanlage handelt, unterliegen das abgegebene Wasser sowie der Betrieb und die Überwachung unmittelbar und vollumfänglich den Bestimmungen der TrinkwV. Verantwortlich ist der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage, zuständig für die Überwachung (öffentliche Tätigkeit i. S. v. § 2 Nr. 9) ist das GA.

Formal entsteht für den Betreiber der betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage eine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1. Besondere Untersuchungspflichten bestehen nach TrinkwV nicht. Die Anlage unterliegt jedoch der Überwachung durch das örtliche GA (§ 54 Abs. 2 Nr. 5). In welcher Häufigkeit und welchem Umfang dies geschieht, liegt im Ermessen der Behörde. Die Gebäudewasserversorgungsanlage kann für Untersuchungen im Rahmen des Berichtsplans (§ 56 Abs. 2 Nr. 3) berücksichtigt werden.

Zu Trinkwasserentnahmestellen in Gebäuden zählen unter anderem die sog. Refill-Stationen. Diese gehören zu einer Initiative, bei der beispielsweise Ladengeschäfte, gastronomische Einrichtungen oder Arztpraxen anbieten, auf Anfrage Trinkflaschen am Wasserhahn mit Trinkwasser aufzufüllen (<https://refill-deutschland.de>). Das Angebot wird durch das Anbringen eines entsprechenden Aufklebers an der Eingangstür signalisiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine öffentliche Tätigkeit nach § 2 Nr. 9.

5. „Gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit (zu § 2 Nr. 8 und 9)

Was zählt zu gewerblicher und was zählt zu öffentlicher Tätigkeit?

Gewerbliche Tätigkeit

Wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar, zielgerichtet aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt bezahlt wird, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein.

In der TrinkwV hat der Begriff „gewerblich“ seine eigene, trinkwasserrechtliche Ausformung. Das ist nichts Ungewöhnliches, denn der Begriff „Gewerbe“ bzw. „gewerblich“ hat in unterschiedlichen Rechtsgebieten durchaus unterschiedliche Bedeutungen, je nach dem Regelungskontext, z. B. im Gewerberecht, im Steuerrecht, im Wohnungseigentumsrecht usw. Im Trinkwasserrecht ist die Legaldefinition in § 2 Nr. 8 maßgebend. Es muss/darf zur Auslegung des Begriffes in der TrinkwV daher nicht auf andere Rechtsgebiete (einschließlich diesbezüglicher Rechtsprechung) zurückgegriffen werden, auch nicht auf das Gewerberecht.

Ein Beispiel für eine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit stellt die Vermietung von Wohnraum und Arbeitsstätten (Immobilien), einschließlich einer Trinkwasserversorgung dar, wobei es unerheblich ist, ob dann in den gemieteten Räumen eine öffentliche und/oder gewerbliche Tätigkeit erfolgt. Oft ist eine gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden (s. unten).

Öffentliche Tätigkeit

Wenn die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis erfolgt, liegt eine öffentliche Tätigkeit vor. Dies ist v. a. in Einrichtungen, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden, der Fall.

Beispiele: Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen-, Asylbewerberheime; Erstaufnahmeeinrichtungen; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bahnhöfe; Flughäfen und Häfen.

Öffentliche und gewerbliche Tätigkeit

Bei vielen WVA treffen beide Kriterien zu (siehe auch amtliche Begründung zur 1. Novellierung, BR-Drucksache 530/10). Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit.

Beispiele: Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen.

Nicht-öffentliche und nicht-gewerbliche Tätigkeit

Eine „nicht-gewerbliche“ und auch „nicht-öffentliche“ Tätigkeit liegt beispielsweise bei Wohnungseigentümergeinschaften vor, sofern alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden.

Stellt der Betreiber einer Arbeitsstätte in den ihm eigenen Räumlichkeiten Trinkwasser zur Verfügung und erfolgt die Abgabe des Trinkwassers nur an Beschäftigte und nicht an Dritte, wie z. B. Kunden oder Besucher, geschieht dies nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit i. S. d. TrinkwV.

[Welche Unterschiede ergeben sich für die Überwachung durch das GA bei gewerblicher Tätigkeit im Vergleich zur öffentlichen Tätigkeit bei Gebäudewasserversorgungsanlagen?](#)

Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und gewerblicher Tätigkeit ist hinsichtlich des Vollzugs der TrinkwV nur für Gebäudewasserversorgungsanlagen relevant.

Bei öffentlicher Tätigkeit legt das GA die Häufigkeit der Überwachung fest (§ 55 Abs. 3 Satz 1). Die Empfehlung des UBA aus dem Jahr 2006 „Hygienisch-mikrobiologische Untersuchung im Kaltwasser von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 bereitgestellt wird“ dient als Hilfestellung zur Risikogewichtung und der sich daraus ergebenden Untersuchungshäufigkeit. Das UBA empfiehlt bspw. für Beherbergungsbetriebe mit mehr als zwölf Gästebetten eine jährliche Untersuchung des Trinkwassers.

Auch chemische Parameter sollten bei der Überwachung berücksichtigt werden. Dazu gehören unter anderem Parameter, deren Konzentrationen sich durch den Kontakt des Trinkwassers mit den Materialien der TWI nachteilig verändern können (z. B. Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Kupfer und Nickel). Bei der Überwachung dieser Parameter ist die Empfehlung des UBA „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Probennahmeempfehlung)“ vom 18. Dezember 2018 zu beachten.

Bei nicht öffentlicher Tätigkeit unterliegen Gebäudewasserversorgungsanlagen nicht per se der Überwachung durch das GA. Das GA kann aber solche Anlagen in die Überwachung einbeziehen, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist oder es erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserbeschaffenheit sicherzustellen (§ 54 Abs. 3). Die Behörde kann bei Nichteinhaltung der Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen dann Maßnahmen des Betreibers, u. a. zur Gefahrenabwehr, anordnen (§§ 64, 68).

Welche Pflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage bestehen bei öffentlicher Tätigkeit im Vergleich zur ausschließlich gewerblichen Tätigkeit?

Nur bei Gebäudewasserversorgungsanlagen mit öffentlicher Tätigkeit besteht nach § 11 Abs. 1 eine Anzeigepflicht gegenüber dem GA bei u. a. baulicher oder betriebstechnischer Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der WVA, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann.

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage muss Untersuchungen auf *Legionella spec.* (§ 31) durchführen oder durchführen lassen, wenn

- aus der TWI Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und
- sich in der TWI eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (Inhalt > 400 L oder Leitung > 3 L) befindet und
- sich in der TWI Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, befinden und
- die TWI sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Die Häufigkeit der Untersuchungen auf Legionellen unterscheidet sich bei Gebäudewasserversorgungsanlagen im Fall von öffentlicher bzw. gewerblicher Tätigkeit (§ 31 Abs. 2 und 3, siehe auch Kapitel 12: *Legionellen*): Bei öffentlicher Tätigkeit ist in der Regel eine jährliche Untersuchung verpflichtend, bei gewerblicher Tätigkeit ist eine Untersuchung einmal in drei Jahren in der Regel ausreichend.

Neben der Verpflichtung zur Untersuchung auf Legionellen bestehen nach TrinkwV keine weiteren regelmäßigen Untersuchungsverpflichtungen durch den Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen; es sei denn, weitere Untersuchungen werden vom GA angeordnet (§ 61) oder finden im Rahmen der Überwachung (§ 55 Abs. 5) statt.

Für Gebäudewasserversorgungsanlagen wie für andere WVA, unabhängig ob eine gewerbliche oder öffentliche Nutzung vorliegt, sind nach § 13 Abs. 1 bei Planung, Bau und Betrieb mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten.

Wie ist die Kindertagespflege einzuordnen? Welche Untersuchungen des Trinkwassers müssen im Rahmen der Kindertagespflege gemäß TrinkwV durchgeführt werden? (§ 2 Nr. 2 Buchstabe e i. V. m. § 31 und § 55 Abs. 5)

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich „Tagesmutter“, „Tagesvater“). Sie wird nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (i. d. R. der Eltern) oder in angemieteten Räumen geleistet. Sie ist eine freiberufliche Tätigkeit zum Zweck der Gewinnerzielung. Grundlegend ist das verlässliche, kontinuierliche Betreuungsverhältnis von Tagespflegeperson und Tageskind. Hierin gleicht es der familiären Betreuungssituation. Im Unterschied zur Kindertageseinrichtung, in der der Einsatz von Personal aufgrund eines Dienstplans erfolgt und die Beziehung der Kinder zu ihren Betreuungspersonen durch einen regelmäßigen Wechsel gekennzeichnet ist, ist in der Kindertagespflege das einzelne

Tageskind per Betreuungsvertrag und pädagogisch einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet. Daher handelt es sich in der Regel nicht um eine öffentliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Nr. 9.

Die Bereitstellung von Trinkwasser der Kindertagespflege stellt eine gewerbliche Tätigkeit i. S. v. § 2 Nr. 8 dar, da die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und regelhaft in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit erfolgt.

Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in - von dieser - gemieteten Räumen durchgeführt, hat der Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (entsprechende Anlage zur Trinkwassererwärmung, Vorhandensein von Duschen o. ä., Mehrfamilienhaus) alle drei Jahre eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen durchzuführen (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2). Eine Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen seitens der Kindertagespflegeperson besteht in diesem Fall aufgrund der TrinkwV nicht, da diese nicht der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage ist. Wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Wohneigentum durchgeführt wird, ist die Kindertagespflegeperson Betreiber oder, als Teil der Eigentümergemeinschaft, auch Mitbetreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anlage zur Trinkwassererwärmung, Vorhandensein von Duschen o. ä., Mehrfamilienhaus) ist alle drei Jahre eine Untersuchung auf Legionellen zu veranlassen.

Die nach § 43 Abs. 1 des SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege unterliegt nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes der infektionshygienischen Überwachung durch das GA.

[Welche Rechtsvorschriften sind bei der Abgabe von Trinkwasser aus Gebäudewasserversorgungsanlagen an Mitarbeitende in Arbeitsstätten zu beachten?](#)

Stellt ein Unternehmen innerhalb eigener Räumlichkeiten Trinkwasser zur Verfügung und erfolgt die Abgabe des Trinkwassers nur an Beschäftigte und nicht an Dritte, wie z. B. Kunden oder Besucher, geschieht dies nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit i. S. d. TrinkwV. Ist bei der Abgabe die Vernebelung des Trinkwassers möglich, wie u. a. in Duschen oder durch Luftbefeuchtungsanlagen, besteht keine Untersuchungspflicht auf *Legionella spec.* nach § 31. Sie kann sich aber nach Arbeitsschutzrecht ergeben (siehe unten).

Wird die Arbeitsstätte hingegen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an einen Arbeitsstättenbetreiber vermietet oder verpachtet, hat der Betreiber der TWI (also der Vermieter/Verpächter) die sich aus der Abgabe des Trinkwassers im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gemäß TrinkwV ergebenden Untersuchungen durchzuführen.

Davon unabhängig gilt § 13 Abs. 1, wonach Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Eine Gesundheitsschädigung darf nicht zu besorgen sein (§ 5 TrinkwV i. V. m. § 37 Abs. 1 IfSG).

Der Arbeitgeber muss bei der Abgabe des Trinkwassers jedoch in jedem Fall die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beachten. Die zuständige Überwachungsbehörde für den Vollzug des ArbSchG ist die staatliche Gewerbeaufsicht. Eine Konkretisierung der Vorgaben des ArbSchG erfolgt durch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und weiterhin mit den Arbeitsstättenregeln. Demnach hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und dabei u. a. den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, wie z. B. die TrinkwV, die einschlägigen technischen Regeln des DVGW (insbesondere Merkblatt W 551) oder die Empfehlungen des UBA. Dem Arbeitgeber bleibt freigestellt, die Schutzzielvorgaben auf die für seinen Betrieb am besten geeignete Weise umzusetzen. Dabei sind mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten, die beispielsweise für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung auch regelmäßige Untersuchungen auf Legionellen vorsehen. Wird dabei festgestellt, dass das abgegebene Trinkwasser nicht den Vorgaben der TrinkwV entspricht, ist dies gemäß § 51 Abs. 1 dem GA zu melden (siehe auch Kapitel 12: Legionellen).

6. Allgemeine Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers

Welche allgemeinen Anzeigepflichten hat der Betreiber gegenüber dem GA?

Der Betreiber hat bestimmte allgemein zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem GA, um diesem die Überwachung der Anlage nach Abschnitt 13 der TrinkwV zu ermöglichen. Diese betreffen die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, den Übergang des Eigentums sowie die Stilllegung der jeweiligen WVA.

Die allgemeinen Anzeigepflichten in Bezug auf WVA sind in § 11 festgelegt und in der **folgenden Tabelle** dargestellt. Allgemeine Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen sind in § 12 enthalten. Die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach Abschnitt 11 der TrinkwV bleiben hiervon unberührt.

Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies bedeutet, dass die Anzeige sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante z. B. per einfacher E-Mail erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten übermittelt, müssen die datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet werden. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt eine entsprechende Zugangseröffnung voraus.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	erstmalige Errichtung	erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme bzw. Stilllegung	bauliche/betriebstechnische Veränderung an Trinkwasserführenden Teilen	Eigentums- oder Nutzerwechsel	Errichtung, Inbetriebnahme und Betriebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus bzw. Stilllegung innerhalb 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus	so früh wie möglich
a	Zentrale WVA	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale WVA	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Eigenwasserversorgungsanlagen	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile WVA	NEIN	JA (Abgabe gewerblich oder öffentlich)	JA (Abgabe gewerblich oder öffentlich)	NEIN	NEIN
e	Gebäudewasserversorgungsanlagen	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	NEIN
f	zeitweilige WVA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 12	Nichttrinkwasseranlagen nach § 2 Nr. 10	JA	JA (nur Stilllegung)	NEIN	NEIN	NEIN

Müssen bauliche Maßnahmen bei Gebäudewasserversorgungsanlagen im Vorfeld dem GA gemeldet werden?

Bauliche Veränderungen an trinkwasserführenden Teilen der WVA, die wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, sind bei Gebäudewasserversorgungsanlagen, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z. B. im Hotel) bereitgestellt wird, dem zuständigen GA schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3). Beispielhaft sind hier die Erweiterung der TWI, der Einbau von Aufbereitungsanlagen oder Filtern sowie die Umstellung von dezentraler auf zentrale Trinkwassererwärmung zu nennen. Bauliche Maßnahmen bei Gebäudewasserversorgungsanlagen bei nicht öffentlicher Tätigkeit sind nach TrinkwV nicht anzeigepflichtig.

Kommen die Betreiber ihrer Pflicht zur Anzeige nach § 11 nicht oder nur mit wenigen Tagen Vorlauf vor der Durchführung der baulichen Maßnahme nach, liegt es im Ermessen des GA, anzeigepflichtige Tatbestände aktiv zu ermitteln und Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln (Opportunitätsprinzip). Ein Versäumen der Anzeigefrist hebt die Pflicht zur Anzeige nicht auf. Die Anzeige ist auch noch nach Ablauf der jeweiligen Frist abzugeben.

Ein Beispiel für eine bauliche Veränderung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers stellt auch die Innenrohrbeschichtung von TWI mit Epoxidharz dar. In deren Folge kann es zu einer Kontamination insbesondere des Warmwassers mit der Substanz Bisphenol A (BPA) kommen. Seit dem 12. Januar 2024 gilt für BPA nach TrinkwV ein Grenzwert von 0,0025 mg/l (2,5 µg/l).

7. Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Muss das GA tätig werden, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass bei Planung, Bau oder Betrieb einer WVA Anforderungen des technischen Regelwerks nicht eingehalten werden?

Es ist allein Aufgabe des Betreibers, seine WVA entsprechend den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, ob die bestehende Anlage die Anforderungen der a. a. R. d. T. an Technik und Betrieb erfüllt, ohne dass es hierzu einer Aufforderung des GA bedarf.

Das GA wird bei einer Nichteinhaltung der a. a. R. d. T. nur dann tätig, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch den Genuss oder Gebrauch des Trinkwassers zu besorgen ist. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise

- das GA zu dem Schluss kommt, dass unzulässige Verunreinigungen des Trinkwassers (auch unter ungünstigen Umständen) wegen der Abweichung von den a. a. R. d. T. zu besorgen sind oder
- die Möglichkeiten zur Überprüfung des in trinkwasserhygienischer Sicht ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage aufgrund der Abweichung von den a. a. R. d. T. derart eingeschränkt sind, dass eine angemessene Kontrolle nicht möglich ist.

Das GA weist den Betreiber auf festgestellte Mängel hin und ordnet ggf. die notwendigen Maßnahmen an.

Eine Nichteinhaltung einer a. a. R. d. T. führt z. B. dann nicht zur Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, wenn durch anderweitige Maßnahmen das Schutzziel mindestens gleichwertig erreicht wird.

Was bedeutet die Pflicht zur Einhaltung mindestens der a. a. R. d. T. im Hinblick auf die Innenrohrsanierung einer TWI, beispielsweise mit Bisphenol A (BPA)?

Nach § 13 Abs. 1 sind Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es gibt allerdings keine a. a. R. d. T. zur Innenrohrsanierung von TWI. Der DVGW hat das hierfür einschlägige Dokument im Mai 2011 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Es sind ansonsten auch keine anderen allgemein anerkannten technischen Verfahren zur Ausführung einer Innenrohrbeschichtung mit Epoxidharz bekannt.

Gemäß § 14 Nrn. 1 und 4 dürfen Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung sowie Instandhaltung von Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, nicht den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der a. a. R. d. T. unvermeidbar ist. Untersuchungen von Trinkwasser aus einer Vielzahl an Gebäuden lassen erwarten, dass mit Epoxid innensanierte TWI mittel- bis langfristig nicht den Bestimmungen gemäß § 14 Nrn. 1 und 4 entsprechen werden. Ein Eintrag von beispielsweise BPA aus dem Material der TWI in das Trinkwasser ist dann bei Einhaltung der a. a. R. d. T. stets vermeidbar.

Nach § 16 wird vermutet, dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den a. a. R. d. T. und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das UBA festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen, wenn dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird. Das bedeutet, sofern für Werkstoffe und Materialien entsprechende Zertifikate vorgelegt werden, gelten auch die Anforderungen nach § 14 und § 15 als erfüllt. In Ermangelung von Bewertungsgrundlagen und -möglichkeiten ist bei der Innenrohrsanierung derzeit nur das Beschichtungssystem an sich prinzipiell geeignet und zertifizierfähig, nicht aber die große Zahl der aus den Anwendungsfällen hervorgehenden konkreten Produkte (sanierte Leitungssysteme) und auch nicht das an eine ausführende Fachfirma gekoppelte Beschichtungs- bzw. Sanierungsverfahren selbst.

Allerdings könnte es sich schwierig darstellen, aufgrund der Schutzrichtung der Vermutungsregelung des § 16 gegen den Betreiber zu argumentieren und die Durchführung der vorgesehenen Innenrohrsanierung mit Epoxid zu verbieten. Es handelt sich um eine Vorschrift, die im Hinblick auf die Beweislast ausschließlich zugunsten des Betreibers wirkt, wenn einmal unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den Anforderungen entsprechen, der Betreiber aber ein Zertifikat vorlegen kann.

Vor diesem Hintergrund sollten bei derartigen Sanierungsmaßnahmen trinkwasserhygienische Maßnahmen erfolgen. Insbesondere kommen regelmäßige (mind. jährlich) und auch langfristige Untersuchungen (> 10 Jahre) in Betracht, ggf. angeordnet auf Grundlage von § 61. Bei Besorgnis der Schädigung der menschlichen Gesundheit oder einer Überschreitung des Grenzwerts für BPA kann eine Anordnung weitergehender Maßnahmen (z. B. Austausch oder Erneuerung der sanierten Teile der TWI) erforderlich sein. Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass bei Bleileitungen durch Beschichtung nicht die neue Stilllegungspflicht nach § 17 entfällt (siehe auch Kapitel 14: Blei).

8. Fragen zum Einbringungsverbot (§ 13 Abs. 5)

Was ist unter dem Einbringungsverbot zu verstehen?

Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische, chemische oder biologische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen (§ 13 Abs. 5 Satz 1).

Jegliche Maßnahme, die Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser bringt oder physikalische, chemische oder biologische Verfahren auf das Trinkwasser anwendet, ohne dabei Zwecken der Trinkwasserversorgung zu dienen, verursacht ein unnötiges hygienisches Risiko, das – sei es noch so gering – nicht akzeptabel ist. Es soll ausgeschlossen werden, dass in trinkwasserführenden Leitungen hygienische Probleme und ggf. gesundheitliche Gefährdungen durch einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten können (z. B. durch im Trinkwasserrohr verlaufende Breitbandkabel).

Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände oder eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt oder eingestellt werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 und 3).

Welche Stoffe, Gegenstände oder Verfahren dürfen im Kontakt mit Roh- oder Trinkwasser verwendet werden?

Die verwendeten Stoffe, Gegenstände und Verfahren müssen bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. So dürfen ausschließlich die zugelassenen Wasseraufbereitungsstoffe (§§ 20, 21) in das Roh- oder Trinkwasser eingebracht werden. Zulässig sind außerdem eingebrachte Gegenstände und Geräte, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie z. B. Unterwasserpumpen, Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern, temporäres Einbringen von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung und eine temporäre Kamerabefahrung.

Auch Anlagen zur Druckminderung sind nach § 13 Abs. 5 Satz 1 zulässig, da sie bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Die in den betroffenen Druckminderungsanlagen anfallende Energie kann daher ohne Einschränkungen bspw. zur Stromversorgung der WVA genutzt oder in das Elektrizitätsnetz eingespeist werden.

Welche Stoffe dürfen nicht eingebracht werden?

Das Einbringungsverbot nach § 13 Abs. 5 gilt bspw. für Geruchsstoffe, pharmazeutisch wirksame Stoffe, Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc.

Sollte es derartige unerwünschte Nutzungen geben und hierdurch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen sein, kann das GA nach § 61 Nr. 6 Maßnahmen anordnen, z. B. die Entfernung der Gegenstände oder Stoffe oder das Abschlagen des Wassers nach Kontakt mit diesen.

9. Fragen zu Ausnahmen vom Einbringungsverbot (§ 13 Abs. 6)

Für welche WVA kann das GA Ausnahmen zulassen?

Die Genehmigung von Ausnahmen ist nur bei zentralen WVA zulässig, da das Trinkwasser häufiger untersucht wird als bei anderen WVA und diese Anlagen der Pflicht zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes unterliegen.

Nach welcher Voraussetzung kann eine Ausnahme vom Einbringungsverbot genehmigt werden?

Die verwendeten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren müssen dazu dienen, für Zwecke des Betriebs der zentralen WVA Energie zu nutzen oder abzuführen. Eine solche Nutzung dürfte in der Regel mit einer Temperaturerniedrigung oder –erhöhung des Roh- oder Trinkwassers verbunden sein. Außerdem darf durch die verwendeten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren eine nachteilige

Veränderung der Trinkwasserbeschaffenheit nicht zu erwarten sein. Eine Temperaturerniedrigung stellt in der Regel keine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers dar. Die Einbindung des Wärmetauschers muss dennoch im Rahmen der Risikobetrachtung bewertet werden hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers.

Mögliche Nutzungen sind z. B. die Entfeuchtung von Filterhallen im Wasserwerk, die Kühlung von Pumpen zur Trinkwasserversorgung oder von Serverräumen im Wasserwerk oder die Beheizung des Wasserwerks. Unzulässig ist es jedoch z. B. aus Trinkwasser gewonnene Wärme ins Fernwärmenetz einzuspeisen oder Verwaltungsgebäude, die nicht direkt dem Betrieb der zentralen WVA zuzurechnen sind, zu beheizen.

Anhand welcher Kriterien entscheidet das GA über die Genehmigung einer Ausnahme?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das GA nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung. Dabei ist die Empfehlung des Umweltbundesamts „Hinweise zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen vom Einbringungsverbot nach § 13 Absatz 5 TrinkwV“ (www.umweltbundesamt.de) sowie gegebenenfalls vorliegende a. a. R. d. T. zu berücksichtigen. Erteilt das GA eine solche Genehmigung, ist diese zu befristen. Bei der Bemessung der Dauer der Frist wird das GA berücksichtigen, wann eine erneute Prüfung aus hygienischer Sicht angeraten ist. Die Genehmigung kann durch das GA verlängert werden.

Dadurch, dass dem GA sowohl im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung als auch hinsichtlich ihrer Dauer oder Verlängerung Ermessen zukommt, soll eine risikobasierte Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewährleistet werden. So ist beispielsweise das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie in das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen.

Welche weiteren Vorschriften sind darüber hinaus beim Einbringen zu beachten?

Die eingebrachten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren sind Teil der WVA und unterliegen damit den geltenden Vorschriften der TrinkwV. Für die Werkstoffe und Materialien, die in Kontakt mit Roh- oder Trinkwasser gelangen, sind die Anforderungen der §§ 13 ff. zu beachten. Darüber hinaus muss der Betreiber der zentralen WVA eine nach § 13 Abs. 6 durch das GA genehmigte Ausnahme vom Einbringungsverbot bei der nach § 34 im Rahmen des Risikomanagements durchzuführenden Risikoabschätzung einbeziehen.

10. Risikobasierter Ansatz und Untersuchungsplan

Wie ist Risikomanagement definiert?

Das Risikomanagement ist ein Prozess, bei dem verschiedene, aufeinander aufbauende Schritte regelmäßig durchgeführt werden. In § 34 Abs. 1 ist das Risikomanagement daher auch als „kontinuierliches Risikomanagement“ definiert. Die einzelnen Prozessschritte sind in § 35 Abs. 2 skizziert. Eine ausführliche Beschreibung der Grundsätze eines prozessorientierten Risikomanagements zur Verbesserung der Integrität des Trinkwasserversorgungssystems ist in der DIN EN 15975-2 beschrieben.

Grundsätzlich umfasst das Risikomanagement die folgenden Prozesse:

0. Beschreibung des Versorgungssystems

Die Beschreibung des Versorgungssystems ist strenggenommen kein Bestandteil des Risikomanagements. Für ein auf das jeweilige Versorgungssystem angepasstes Risikomanagement sind aktuelle Erkenntnisse über das zu managende Versor-

gungssystem jedoch unerlässlich. Daher ist die Beschreibung des Versorgungssystems ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation über das Risikomanagement nach § 35 Abs. 3. In vielen Fällen dürften bereits Beschreibungen des Versorgungssystems vorhanden sein. Diese sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen.

1. Gefährdungsanalyse

Bei der Gefährdungsanalyse sollen Gefährdungen und Gefährdungsereignisse für die WVA identifiziert werden.

Gefährdungen sind dabei die mögliche Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Stoffe im Wasser oder die Beschaffenheit des Wassers. Mit „Beschaffenheit“ des Wassers kann beispielsweise eine zu hohe Temperatur gemeint sein. Gefährdungsereignisse sind Ereignisse, die Gefährdungen des Trinkwasserversorgungssystems herbeiführen oder die diese nicht vom System fernzuhalten vermögen.

Bei der Gefährdungsanalyse sind demnach insbesondere Stoffe und Verbindungen zu identifizieren, bei deren Vorkommen im Trinkwasser eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, sowie Ereignisse, die dazu führen können, dass diese Stoffe und Verbindungen in das Trinkwasser gelangen oder nicht zuverlässig aus dem Trinkwasser entfernt werden können. Dabei ist an jeder Stelle des Versorgungssystems systematisch zu hinterfragen: „Was kann passieren?“. Ein unerwünschtes Desinfektionsnebenprodukt wäre demnach eine Gefährdung, die Desinfektion des Trinkwassers das Gefährdungsereignis.

Ergänzender Hinweis: Der Begriff „Gefährdungsanalyse“ war bisher im Zusammenhang mit dem Parameter Legionellen in der TrinkwV a. F. definiert. Diese Definition ist in der aktuellen TrinkwV nicht mehr enthalten. Stattdessen ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionellen im Trinkwasser in einer TWI eine schriftliche Risikoabschätzung zu erstellen.

2. Risikoabschätzung

Bei der Risikoabschätzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz eine Abschätzung der aus den identifizierten Gefährdungen und Gefährdungsereignissen resultierenden Risiken für die den Anforderungen nach Abschnitt 2 der TrinkwV entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers durchzuführen. In der Regel ist dazu zunächst für die identifizierten Gefährdungsereignisse die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit und das jeweilige Schadensausmaß abzuschätzen (Risikoanalyse). Das Risiko ergibt sich dabei aus Kombination von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Im Anschluss werden die ermittelten Risiken miteinander verglichen und priorisiert (Risikobewertung).

3. Risikobeherrschung

Unter dem Prozessschritt Risikobeherrschung sind alle Maßnahmen und Handlungen zu verstehen, die zu einer Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung oder zu einer Verminderung des abgeschätzten Risikos auf ein annehmbares Niveau beitragen. Dies können einerseits präventive Maßnahmen sein, wie z. B. eine Wareneingangskontrolle für Aufbereitungsstoffe oder reaktive Maßnahmen, wie z. B. ein zusätzlicher Aufbereitungsschritt zur Beseitigung ggf. auftretender Verunreinigungen. Darüber hinaus gehören auch Überwachungsmaßnahmen zur Risikobeherrschung. Einerseits, um den Eintritt eines Gefährdungsereignisses früh-

zeitig zu erkennen, zum anderen, um den Erfolg bestehender Risikominderungsmaßnahmen zu überwachen (siehe auch Kapitel 11: Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30)).

4. Verifizierung

Das Risikomanagement ist ein kontinuierlicher Prozess. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung der einzelnen Prozessschritte erforderlich. Sind ggf. neue Gefährdungen und Gefährdungseignisse hinzugekommen? Stimmen Risikoabschätzung und Risikobewertung noch mit den aktuellen Kenntnissen zum Versorgungssystem überein? Sind die Risikomanagementmaßnahmen ausreichend, um alle erkannten Risiken sicher zu beherrschen?

Grundsätzlich geht es beim Risikomanagement immer darum, gesundheitliche Risiken, die durch das Trinkwasserversorgungssystem entstehen können, zu ermitteln, zu bewerten und zu beherrschen. Der Schwerpunkt beim risikobasierten Ansatz liegt auf der Prozesskontrolle und nicht mehr nur auf einer Endproduktkontrolle. Dazu ist es erforderlich, das Prozessverständnis zu erhöhen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Da in der Regel nicht alle Gefährdungen vollständig gebannt werden können, müssen verbleibende Risiken so weit wie möglich minimiert und überwacht werden.

Gehört eine Betrachtung der quantitativen Versorgungssicherheit verpflichtend zum Risikomanagement dazu?

Nein. Nach § 34 Abs. 1 ist das Risikomanagement zur Sicherstellung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers durchzuführen, die Sicherstellung der benötigten Wassermenge ist bei der Risikobewertung und beim Risikomanagement für die WVA nicht zu berücksichtigen.

TrinkwV und TrinkwEGV bleiben damit im Rahmen der dem risikobasierten Ansatz zugrundeliegenden TW-RL. Diese verweist zwar auf die DIN EN 15975-2 (Sicherheit in der Trinkwasserversorgung) mit international anerkannten Grundsätzen für die Gewinnung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und benennt die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen als Risiken, beschränkt sich als „Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bei den getroffenen Regelungen aber auf Aspekte und Risiken bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers.

Da Menge (also Dargebot, Bezugsrechte), Kontinuität und Druck auch die Beschaffenheit des Trinkwassers beeinflussen können, aber auch einer umfassenden Betrachtung der Versorgungssicherheit einer Wasserversorgung zuzurechnen sind, ist es – auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels – sinnvoll, diese Aspekte ebenfalls beim Risikomanagement zu berücksichtigen, wenn auch eine gesetzliche Grundlage in der TrinkwV für eine verpflichtende Berücksichtigung dieser zusätzlichen Aspekte nicht besteht.

Wer muss das Risikomanagement bis wann durchführen?

Gemäß § 34 Abs. 1 besteht eine Pflicht zum Risikomanagement für

- a) zentrale WVA und
- b) mobile und zeitweilige WVA mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

Mobile WVA mit eigener Gewinnung können beispielsweise auf Kreuzfahrtschiffen betrieben werden. Zeitweilige WVA mit eigener Gewinnung könnte es beispielsweise für saisonal betriebene größere Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebe geben.

Werden aus einer WVA pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt, ist das Risikomanagement bis spätestens zum 12. Januar 2029 durchzuführen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Werden aus einer WVA pro Tag mindestens 10 Kubikmeter, aber höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen, aber höchstens 500 Personen versorgt, ist das Risikomanagement bis spätestens zum 12. Januar 2033 durchzuführen, sofern nicht das GA im Einzelfall bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 eine Einführung bis zum Ablauf des 12. Januar 2029 verlangt hat (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Mit dieser zeitlichen Staffelung soll erreicht werden, dass kleinere WVA bei der Durchführung des Risikomanagements von den Erfahrungen bei der Durchführung des Risikomanagements für größere WVA profitieren können. Gleichzeitig soll die Staffelung zu einer Entzerrung führen, so dass Gesundheitsbehörden und ggf. bei der Durchführung des Risikomanagements unterstützende Dienstleister (z. B. Ingenieurbüros) nicht zu einem Stichtag überlastet werden.

Nach erstmaliger Durchführung des Risikomanagements ist eine kontinuierliche Fortführung erforderlich. Dazu ist das Risikomanagement alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Ist eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) weiterhin gültig und möglich?

Ja. Wurde vor dem 24. Juni 2023 bereits eine RAP nach § 14 Abs. 2a-c TrinkwV a. F. durchgeführt, ist diese weiterhin gültig (maximal bis zum Ablauf von sechs Kalenderjahren nach Genehmigung, § 34 Abs. 4). Für Parameter, für die mit der neuen TrinkwV erstmalig Anforderungen im Trinkwasser festgelegt wurden, gilt dies nicht. So müssen auch bei einer bestehenden RAP neue Parameter, wie z. B. Bisphenol A, bis zur Durchführung einer erneuten Risikobewertung des Versorgungssystems in vorgegebener Häufigkeit (Anlage 6) untersucht werden.

Eine einmalige Verlängerung einer bestehenden RAP um bis zu sechs Jahre ist möglich. Die in § 34 Abs. 2 genannten Fristen zur erstmaligen Durchführung des Risikomanagements (12. Januar 2029 bzw. 12. Januar 2033) dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Solange noch keine Risikobewertung des Trinkwassereinzugsgebietes nach TrinkwEGV vorliegt, kann für ein Versorgungssystem einmalig eine RAP nach § 14 Abs. 2a-c TrinkwV a. F. durchgeführt werden, deren Gültigkeit sechs Jahre und die in § 34 Abs. 2 TrinkwV n. F. genannten Fristen nicht übersteigen darf (§ 34 Abs. 3).

Müssen Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentrale WVA ein Risikomanagement durchführen?

Nein. Die Pflicht zur Durchführung eines Risikomanagements gilt nicht für dezentrale WVA und Eigenwasserversorgungsanlagen.

Wer muss einen Untersuchungsplan aufstellen und welche Regelungen zum Untersuchungsumfang kann das GA treffen?

Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA hat zur Durchführung der Untersuchungen nach § 28 im Einvernehmen mit dem GA einen Untersuchungsplan aufzustellen.

Wird aus einer zentralen oder dezentralen WVA an eine andere zentrale oder dezentrale WVA Trinkwasser geliefert, so kann nach § 28 Abs. 5 das zuständige GA regeln, welcher Betreiber die Untersuchungen nach § 28 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat. Dabei sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 zu beachten.

Für dezentrale WVA kann das zuständige GA den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit für die in Anlage 6 Teil I Anmerkung 2 genannten Parameter der Gruppe B gemäß § 28

Abs. 3 abweichend von den Anforderungen nach Anlage 6 bestimmen. Eine Anpassung ist allerdings schriftlich zu begründen. Es wird empfohlen, vor einer Anpassung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit für eine dezentrale WVA eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Mindestens eine Untersuchung des vollständigen Untersuchungsumfangs müsste seit Inkrafttreten der Pflicht zur Beachtung von Anlage 4 TrinkwV a. F. bzw. Anlage 6 für jeden Parameter vorhanden sein. Bei einer Reduzierung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit kann der 30/60-Prozentansatz nach § 37 Abs. 2 analog angewendet werden (siehe: Wann können Parameter aus dem Untersuchungsplan gestrichen, bzw. wann kann für einen Parameter die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden?). Ein Risikomanagement ist für die Reduzierung des Untersuchungsumfangs nicht erforderlich.

Bei Eigenwasserversorgungsanlagen kann das GA die Überwachungshäufigkeit festlegen und bestimmen, in welchen Zeiträumen welche Untersuchungen durchzuführen sind. Die Zeitabstände dürfen nicht mehr als fünf Jahre betragen. Ausgenommen sind dabei die Untersuchungen nach § 29 Abs. 1, also die mikrobiologischen Parameter in Anlage 1 Teil I und die Indikatorparameter in Anlage 3 Teil I, *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien sowie Koloniezahl bei 22 und 36 °C, die in jedem Fall mindestens jährlich unaufgefordert durchzuführen sind.

Müssen Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste im Untersuchungsplan aufgenommen werden?

Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste müssen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 7 im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden. Es muss demnach mindestens geprüft werden, ob eine WVA betroffen ist. Dies kann insbesondere durch Untersuchungen im Trinkwasser festgestellt werden. Da für Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste keine Anforderungen bezüglich der Untersuchungshäufigkeit festgelegt sind, sind wenige repräsentative Untersuchungen für eine Beurteilung ausreichend. Eine Aufnahme in den jährlichen Untersuchungsplan ist also nur erforderlich, wenn beim Risikomanagement entsprechende Risiken festgestellt wurden.

Das Risikomanagement muss zudem die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebietes der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet berücksichtigen. Gemäß TrinkwEGV hat der Betreiber einer Gewinnungsanlage bei der Auswahl der zu untersuchenden Parameter im Rohwasser oder in der genutzten Wasserressource im Trinkwassereinzugsgebiet auch die Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste zu berücksichtigen. Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, hat er Untersuchungen des Rohwassers oder der genutzten Wasserressource im Trinkwassereinzugsgebiet auf Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nur dann durchzuführen, wenn deren Auftreten wahrscheinlich ist. Als wahrscheinlich kann ein Auftreten beispielsweise angenommen werden, wenn in Trinkwassereinzugsgebieten in der näheren Umgebung diese Stoffe auffällig sind. In § 17 TrinkwEGV sind zudem weitere Maßnahmen der zuständigen Behörde und des Betreibers zu Stoffen und Verbindungen der Beobachtungsliste festgelegt; u. a. was zu tun ist, wenn im Grund-, Oberflächen- oder Rohwasser ein Stoff oder eine Verbindung der Beobachtungsliste „in einer Konzentration nachgewiesen (wird), die dazu führt, dass der in der Beobachtungsliste festgelegte Leitwert im Trinkwasser überschritten wird“.

Welche Vorgaben gelten für die Untersuchung von Pestiziden?

Für Pestizide muss kein detailliertes Risikomanagement durchgeführt werden, sie müssen nicht über die gesamte Lieferkette untersucht werden. Gemäß Anlage 2 müssen nur die Pestizide überwacht werden, deren Auftreten im Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung wahrscheinlich ist. Wird z. B. im Rahmen der Rohwasseruntersuchung festgestellt, dass die

im Einzugsgebiet verwendeten Pestizide nicht im Wasser vorhanden sind, so braucht im Trinkwasser nicht erneut untersucht werden. Werden hingegen Pestizide im Rohwasser nachgewiesen, so müssen sie in der Regel auch im Trinkwasser überwacht werden.

Wie und wann müssen die Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid untersucht werden?

Die Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid sind weiterhin anhand der Produktspezifikationen zu kontrollieren. Die Einhaltung der Grenzwerte nach TrinkwV ist erbracht, wenn ausschließlich Materialien und Beschichtungen eingesetzt werden, die nach den Leitlinien des UBA (KTW-Leitlinie bzw. UBA-Bewertungsgrundlage) für den Verwendungszweck geprüft und zertifiziert sind. Alternativ kann der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für diese Parameter auch durch die Analyse des Trinkwassers erfolgen.

Sind Untersuchungsergebnisse zu Parametern, die im Rahmen des Risikomanagements zusätzlich im Untersuchungsplan aufgenommen werden, dem GA zu melden?

Ja. Viele Stoffe (z. B. Arzneistoffe, Industriechemikalien) werden bereits regelmäßig im Trinkwasser untersucht. Diese bisher freiwilligen Eigenkontrollen werden unter anderem durchgeführt, da eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Stoffe im Roh- und Trinkwasser vorkommen können. Folglich ist anzunehmen, dass einige dieser bisher freiwillig untersuchten Stoffe nach der Risikobewertung künftig Bestandteil des Untersuchungsplans werden. Nach Aufnahme in den Untersuchungsplan gelten für diese Stoffe die Anforderungen nach § 44 und § 47. Sie sind in den dem GA zu übermittelnden Niederschriften enthalten und ggf. als „außergewöhnliche Vorkommnisse“ oder Nichteinhaltung von nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 3 durch das GA festgelegten Höchstwerten dem GA anzuzeigen.

Müssen Parameter, die im Rahmen des Risikomanagements aus dem Untersuchungsplan gestrichen wurden, gar nicht mehr untersucht werden?

Die Genehmigung eines Antrags auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans ist gemäß § 38 Abs. 6 Satz 1 für die Dauer von sechs Kalenderjahren gültig. Auf Antrag des Betreibers wird sie gemäß § 38 Abs. 6 Satz 2 und 3 um jeweils weitere sechs Jahre verlängert, wenn auf Grund

- a) einer Überprüfung und falls erforderlich Aktualisierung des Risikomanagements sowie
- b) einer vollständigen Untersuchung aller nach § 28 (für zentrale WVA) oder nach § 29 (für mobile und zeitweilige WVA) zu untersuchender Parameter

dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen. Demnach sind Parameter, die nach einer Risikobewertung aus dem Untersuchungsplan gestrichen wurden, mindestens einmal in sechs Jahren zu untersuchen. Für den Antrag auf Verlängerung darf diese Untersuchung nicht älter als zwölf Monate sein.

Wann können Parameter aus dem Untersuchungsplan gestrichen, bzw. wann kann für einen Parameter die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden?

Die Anpassung des Untersuchungsplans wird zusammen mit der Übermittlung der Dokumentation über das Risikomanagement für das Versorgungssystem beantragt. Bevor das GA den Antrag auf Anpassung des Untersuchungsplans genehmigt, prüft es auf Grundlage der übermittelten Dokumentation, ob

- 1) das Risikomanagement die Anforderungen nach § 35 Abs. 1 und 2 erfüllt und
- 2) der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans die Anforderungen des § 37 erfüllt und
- 3) der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans sich plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements ergibt.

Für einen Parameter, der aus dem Untersuchungsplan gestrichen oder für den die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden soll, muss durch mindestens zwei Messwerte nachgewiesen werden, dass der Grenzwert für diesen Parameter seit drei Jahren um einen bestimmten Wert unterschritten wird. Liegen für die vergangenen drei Jahre mehr als zwei Messwerte für diesen Parameter vor, müssen alle verfügbaren Messwerte die Anforderung erfüllen.

Ein Parameter kann von der Untersuchung ausgenommen werden, wenn durch mindestens zwei Untersuchungen aus den vergangenen drei Jahren nachgewiesen wird, dass seit drei Jahren alle Messwerte für diesen Parameter weniger als 30 Prozent des festgelegten Grenzwertes ausmachen. Beträgt der Messwert einer Untersuchung aus den vergangenen drei Jahren 30 Prozent des Grenzwertes oder mehr, ist eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht nicht möglich.

Für einen Parameter kann die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden, wenn durch mindestens zwei Untersuchungen aus den vergangenen drei Jahren nachgewiesen wird, dass seit drei Jahren alle Messwerte für diesen Parameter weniger als 60 Prozent des festgelegten Grenzwertes ausmachen. Beträgt der Messwert einer Untersuchung aus den vergangenen drei Jahren 60 Prozent des Grenzwertes oder mehr, ist eine Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit nicht möglich.

Wie weit kann für einen Parameter die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden?

Eine Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit kann nicht weniger als die Geltungsdauer der Genehmigung für die Anpassung des Untersuchungsplans betragen. Ansonsten käme die Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit einer Streichung der Untersuchungspflicht gleich. Da vor der Verlängerung einer Genehmigung der Anpassung des Untersuchungsplans (die Geltungsdauer einer Genehmigung beträgt sechs Jahre) alle Parameter mindestens einmal zu untersuchen sind, sind Parameter, die aus dem Untersuchungsprogramm gestrichen werden, mindestens einmal in sechs Jahren zu untersuchen. Parameter, für die lediglich die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden kann, müssen demnach häufiger als einmal (mindestens zweimal) in sechs Jahren untersucht werden.

Müssen alle möglichen Streichungen und Reduzierungen genehmigt werden?

Sind alle Anforderungen nach § 38 Abs. 4 erfüllt, ist die vorgeschlagene Anpassung des Untersuchungsplans zu genehmigen. Zu den Anforderungen gehört allerdings auch, dass sich der Vorschlag zur Anpassung plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements ergeben muss. Insbesondere für Parameter, die mittels gezielter Aufbereitung aus dem Rohwasser entfernt werden und dadurch die geforderten 30 Prozent des Grenzwertes unterschreiten, ist eine regelmäßige Überwachung des Aufbereitungsprozesses sinnvoll (siehe auch Kapitel 11: Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30)). Daher muss die Dokumentation über das Risikomanagement eine Erklärung des Betreibers umfassen, dass kein Umstand abzusehen ist, der bei einer dem Vorschlag entsprechenden Anpassung des Untersuchungsplans eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Trinkwassers verursachen würde (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5).

Für welche Parameter dürfen keine Anpassungen des Untersuchungsplans erfolgen?

Eine Reduzierung des Umfangs oder der Häufigkeit von Untersuchungen darf nicht vorgeschlagen werden für

- a) mikrobiologische Parameter, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des ggf. hohen Schadensausmaßes eine Reduzierung der Untersuchungsumfänge nicht sinnvoll erscheint (Schlüsselparameter der TW-RL *Escherichia coli*, *intestinale Enterokokken*) sowie
- b) Indikatorparameter, bei denen die Prozent-Regel nicht anwendbar ist, weil
 - für diesen Parameter kein Grenzwert festgelegt ist (Geruch, Geschmack, organisch gebundener Kohlenstoff, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C),

- für diese Parameter der Grenzwert Null beträgt (*Clostridium perfringens* (einschließlich Sporen), Coliforme Bakterien) oder
- eine Minimierung für diesen Parameter kein Ziel der TrinkwV ist (elektrische Leitfähigkeit, Wasserstoffionenkonzentration).

Müssen Betriebe, die eine zentrale WVA betreiben, das Trinkwasser aber nur innerhalb des eigenen Unternehmens nutzen, auch der Pflicht zum Risikomanagement nachkommen?

Ja. Grundsätzlich muss für zentrale WVA das Risikomanagement durchgeführt werden. Wird das Trinkwasser der zentralen WVA allerdings ausschließlich zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, erfolgt die Risikobewertung der Wasserversorgung bzw. -qualität in Lebensmittelbetrieben im Rahmen des verpflichtend durchzuführenden HACCP-Konzepts. Hierbei ist die Risikobewertung für das Einzugsgebiet nach TrinkwEGV ebenfalls zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 7 LMHV).

Muss das zuständige GA bereits bei der Durchführung des Risikomanagements durch den Betreiber beteiligt werden?

Nein. Es besteht keine Verpflichtung des Betreibers, das zuständige GA vor Übermittlung der Dokumentation in das Risikomanagement einzubeziehen.

Das GA muss aber das durchgeführte Risikomanagement auf Basis der Dokumentation prüfen um die beantragte Anpassung des Untersuchungsplans genehmigen zu können. Dazu ist die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Dokumentation entscheidend. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Betreiber und GA kann die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Dokumentation erheblich verbessern. Daher wird eine Beteiligung des GA bei der Durchführung des Risikomanagements empfohlen.

Muss der Betreiber einer WVA ohne eigene Gewinnung auch ein Risikomanagement durchführen?

Ja. Wenn eine zentrale WVA vorliegt, besteht die Pflicht zum Risikomanagement. Das Risikomanagement des Weiterverteilers sollte die Ergebnisse des Risikomanagements des Vorlieferanten berücksichtigen.

11. Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30)

Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter anderem Teil des Risikomanagements, welches nach § 35 für WVA nach den a. a. R. d. T. aufgestellt werden muss. Die Anforderungen an die Betreiber einer WVA bzgl. des Programms für betriebliche Untersuchungen sind in § 30 geregelt.

Wer stellt ein Programm für betriebliche Untersuchungen auf?

Betreiber folgender WVA haben ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen:

- zentrale WVA
- mobile WVA mit eigener Wassergewinnung und Abgabe von mindestens 10 Kubikmetern Trinkwasser oder Lieferung auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer oder Versorgung von mindestens 50 Personen auf festen Leitungswegen
- zeitweilige WVA mit eigener Wassergewinnung und Abgabe von mindestens 10 Kubikmetern Trinkwasser oder Lieferung an Zwischenabnehmer auf festen Leitungswegen oder Versorgung von mindestens 50 Personen auf festen Leitungswegen

Für dezentrale WVA kann das GA festlegen, dass ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufgestellt werden muss.

Wie ist ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen?

Ein Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter Einhaltung der a. a. R. d. T. aufzustellen. Insbesondere die DIN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“ ist dabei einzuhalten. Die TW-RL definiert in Anhang II Teil A Nr. 3 die Ziele eines Überwachungsprogramms für betriebliche Parameter. Dieses beinhaltet insbesondere Wasseruntersuchungen, Prüfungen der WVA durch Ortsbesichtigungen sowie die Überprüfung organisatorischer Maßnahmen. Das Programm für betriebliche Untersuchungen muss die Ergebnisse der Risikoabschätzung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Ergebnisse der Bewertung von Einzugsgebieten und das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete berücksichtigen.

Der Betriebsparameter Trübung ist bspw. zu untersuchen, um die Wirksamkeit der Entfernung von Partikeln durch Filtration zu kontrollieren. Die Häufigkeit der Messung ist in Anlage 5 Teil II angegeben. Auch der Betriebsparameter somatische Coliphagen gehört in ein solches Überwachungsprogramm, um den Erfolg der Aufbereitung zu kontrollieren. Für die Betriebsparameter Trübung und somatische Coliphagen gibt die TrinkwV einen Referenzwert vor.

Die Parameter Arsen oder Uran sollten zusätzlich zu den Untersuchungspflichten nach TrinkwV in ein betriebliches Überwachungsprogramm aufgenommen werden, wenn im Einzugsgebiet der Entnahmestelle geogene Vorkommen dieser Stoffe bekannt sind.

Besteht die Gefahr der Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat, so sollte dieser Parameter zusätzlich in das betriebliche Untersuchungsprogramm aufgenommen werden.

Wird bspw. eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit durchgeführt, so sollte der Parameter Chlorat während der Dauer der Desinfektion untersucht werden. Wird Trinkwasser aus einer Talsperre gewonnen, welche saisonal bedingt ein erhöhtes Vorkommen von Cyanobakterien aufweist, so sollte im Fall einer potenziellen Blüte auf Microcystin-LR untersucht werden.

Weiterhin kann die Frequenz der Ortsbesichtigungen dahingehend angepasst werden, dass neue Anlagen aufgrund der höheren Zuverlässigkeit zu Beginn der Standzeit seltener besichtigt werden müssen.

Wichtig ist, dass der Plan für die betrieblichen Untersuchungen an die jeweiligen Gegebenheiten der WVA angepasst ist.

Wer überprüft das Programm für betriebliche Untersuchungen?

Die Dokumentation der Durchführung und die Ergebnisse des Risikomanagements nach §§ 34f. sind dem GA zu übermitteln. Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist auch Bestandteil des Risikomanagements (§ 35 Abs. 2 Nr. 6).

12. Legionellen

Was sind Legionellen und welche Erkrankungen können sie verursachen?

Bei Legionellen handelt es sich um bewegliche, gramnegative, nicht sporenbildende Stäbchenbakterien ohne Kapsel, die eine durchschnittliche Länge von 2–5 µm und einen Durchmesser von 0,5-0,8 µm aufweisen. Sie kommen weltweit in zahlreichen Arten und Serogruppen in wasserführenden technischen Systemen, aber auch in Oberflächenwässern und im Boden vor. Die größte

Gefahrenquelle für eine Legionellen-Infektion stellt das Einatmen von erregerehaltigen, lungen-gängigen Aerosolen aus dem Warmwasserbereich (z. B. beim Duschen) dar.

Legionellen können die Legionärskrankheit auslösen, eine atypische Pneumonie, die unbehandelt in ca. 10 % der Fälle tödlich verläuft. Eine weitere Erkrankung ist das Pontiac-Fieber, das mit Fieber einhergeht und einen grippeähnlichen Verlauf nimmt. Für Deutschland geht man von einer um das 10- bis 100-fachen größeren Anzahl an Pontiac-Fieber-Krankheitsfällen im Vergleich zu Legionellen-Pneumonien aus.

Warum ist eine gesetzliche Regelung hinsichtlich Legionellen erforderlich?

Erhöhte Legionellenkonzentrationen können im Wasser entstehen, wenn in den Anlagen die erforderlichen Temperaturen (Kaltwasser < 25 °C und Warmwasser > 55 °C) nicht eingehalten werden, zum Beispiel durch Bau- oder Bedienfehler. So kann eine unzulässige Erwärmung von Kaltwasser eine Kontamination mit Legionellen auch in Leitungen für Kaltwasser zur Folge haben. Erst ab Temperaturen höher als 55 °C ist eine Vermehrung von Legionellen nicht mehr zu erwarten. Eine Abtötung erfolgt ab 60 °C. Neben den Wassertemperaturen kann eine Stagnation in den Leitungssystemen eine große Rolle spielen. In stillgelegten, regelwidrig nicht abgetrennten oder wenig durchströmten Strängen im Installationssystem stagniert das Wasser, so dass infolgedessen ein Legionellenwachstum unter den dort vorherrschenden Bedingungen auftreten kann. Dieses Wachstum kann wiederum zu einer Kontamination der bestehenden, regelmäßig durchströmten TWI im ganzen Haus führen. Das Risiko einer Stagnation ist beispielsweise bei Wohnungen gegeben, die für längere Zeit leer stehen.

Wie werden Legionellen-Befunde beurteilt?

Zur Beurteilung der Befunde wird der „technische Maßnahmenwert“ herangezogen. Dieser beträgt 100 Legionellen (Koloniebildende Einheiten) in 100 Milliliter Trinkwasser (Anlage 3 Teil II). Ein Erreichen des Wertes deutet auf das Vorhandensein vermeidbarer technischer Mängel in der TWI hin. Dieser Wert ist keinesfalls als „Grenzwert“ zu verstehen: er grenzt nicht eine ungefährliche Situation ab von einer, in der eine Gesundheitsgefährdung erwartet wird. Vielmehr basiert er auf vielfacher Erfahrung dahingehend, dass bei höheren Werten technische Mängel vorliegen, die einen massiven, möglicherweise gefährlichen Befall wahrscheinlicher machen.

Beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes ist stets eine systemische Überprüfung der WVA erforderlich (Risikoabschätzung nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2), um mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten.

Für wen besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen und welche Anlagen müssen überprüft werden?

Eine Untersuchungspflicht besteht für den Betreiber einer mobilen WVA, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen WVA (§ 31),

- aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z. B. in Kindergärten oder bei Vermietung von Wohnungen) und
- in der sich eine Anlage zur Trinkwassererwärmung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 befindet (siehe übernächste Frage) und
- in der Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, vorhanden sind.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser besteht definitionsgemäß keine Untersuchungspflicht. Bei deren Anlagen zur Trinkwassererwärmung handelt es sich nicht um Anlagen nach § 31 Abs. 1.

Im Rahmen der „öffentlichen Tätigkeit“ erfolgt die Trinkwasserabgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z. B. Kindergärten, Schulen, Freizeitbad). Bei der „gewerblichen Tätigkeit“ handelt es sich um die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dies bedeutet, dass z. B. die Bereitstellung von Duschen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der (nicht gemieteten) Autowerkstatt keine Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen nach TrinkwV auslöst. Unberührt davon bleiben ggf. aufgrund anderer Vorgaben (Arbeitsstättenverordnung, Hygienevorschriften, Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten) bestehende Untersuchungspflichten (siehe auch Kapitel 5: *„Gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit (zu § 2 Nr. 8 und 9)*), *„Gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit (zu § 2 Nr. 8 und 9)*). Mehrfamilien-Mietshäuser mit Erwärmungsanlagen, die die Kriterien einer Anlage nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, fallen dagegen unter die Untersuchungspflicht.

Unterliegen auch die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft der Untersuchungspflicht?

Maßgeblich ist hier § 9a Abs. 2 WoEigG. Danach ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Inhaberin der als Gemeinschaft gesetzlich begründeten und rechtsgeschäftlich erworbenen Rechte und Pflichten (einschließlich der Pflichten gemäß TrinkwV). Sie übt die gemeinschaftsbezogenen Rechte der Wohnungseigentümer aus und nimmt die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Wohnungseigentümer wahr, ebenso sonstige Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer, soweit diese gemeinschaftlich geltend gemacht werden können oder zu erfüllen sind. Die Pflichten des Eigentümers können durch einen nach § 26 WoEigG bestellten Verwalter wahrgenommen werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, die für die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen (hierzu zählt auch die im gemeinschaftlichen Eigentum befindliche WVA bzw. TWI).

Die zivilrechtlich begründete Geschäftswahrnehmung durch einen Verwalter (z. B. auch gegenüber dem GA) entbindet die Wohnungseigentümergeinschaft nicht von ihrer Stellung als verantwortlicher Normadressatin.

Die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft sind Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage und unterliegen – sofern die unter der vorigen Frage genannten Voraussetzungen erfüllt sind – den Pflichten nach § 31. Wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, liegt keine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. TrinkwV vor. Eine hygienisch-mikrobiologische Untersuchung wird allerdings über das Regelwerk (DVGW-Arbeitsblatt W 551) auch für solche Anlagen empfohlen. Wenn in dem Haus nur einzelne Eigentumswohnungen vermietet werden, liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne § 2 Nr. 8 vor, so dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht nach § 31 für die gesamte TWI (systemische Untersuchung) erfüllt sind. Zur Veranlassung der Untersuchung verpflichtet ist der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage, also die Wohnungseigentümergeinschaft. Wer innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft letztlich welche Kostenanteile zu tragen hat, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist eine zivilrechtliche Frage des WoEigG und der Beschlüsse der Wohnungseigentümer; die Zulässigkeit einer Umlage auf Mieter bestimmt sich nach dem Mietrecht.

Was versteht man unter einer Anlage zur Trinkwassererwärmung, bei der eine Untersuchungsverpflichtung in Bezug auf Legionella spec. besteht?

Eine Legaldefinition ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Nr. 1. Betroffen sind Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit

- einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder

- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

Abschätzung eines Wasservolumens von 3 Litern in Abhängigkeit von Rohrrinnendurchmesser und Stranglänge

Innendurchmesser	Ungefähre Stranglänge mit 3 Liter Inhalt
10 mm	38 Meter
½ Zoll (DN 13 mm)	23 Meter
15 mm	17 Meter
¾ Zoll (DN 19 mm)	11 Meter
20 mm	10 Meter
25 mm	6 Meter
30 mm	4 Meter

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht dazu.

Hinweis:

Dezentrale Trinkwassererwärmer sind Trinkwassererwärmer (Durchflussgeräte oder Geräte mit geringem Speicherinhalt), die eine oder mehrere eng beieinanderliegende Entnahmestellen versorgen. Auch in dezentralen Trinkwassererwärmern und in den dahinterliegenden Leitungen kann es zu einer Legionellenvermehrung kommen. Bei der Abklärung von Legionelleninfektionen sind auch dezentrale Trinkwassererwärmer sowie das Kaltwasser in die Ursachensuche einzubeziehen (Mitteilung des Umweltbundesamtes „Vorkommen von Legionellen in dezentralen Trinkwassererwärmern“ vom 18.12.2018 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/mitteilung_dezentral_tw_erwaermung.pdf).

[Was ist hinsichtlich der Untersuchungspflicht zu beachten?](#)

Um der Untersuchungspflicht Folge zu leisten, muss der Betreiber

- überprüfen, ob eine Untersuchungspflicht für die TWI vorliegt,
- eine nach § 40 zugelassene Untersuchungsstelle mit der Probenahme und Untersuchung beauftragen (§ 39). (Die zugelassenen Labore sind den jeweiligen Landeslisten zu entnehmen (https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf))
- sicherstellen, dass geeignete, desinfizierbare Probennahmestellen vorhanden sind (§ 41 Abs. 4) (wenn keine entsprechenden Probennahmestellen verfügbar sind, sind diese nach den a. a. R. d. T. nachträglich einzurichten) und
- alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich dokumentieren und zur Verfügung halten (§ 44).

Die Verantwortlichen müssen ihrer Pflicht zur Untersuchung selbständig nachkommen. Das bedeutet, dass sie in der Regel nicht vom GA zur Untersuchung aufgefordert werden.

Bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes muss der Betreiber Maßnahmen ergreifen (siehe nächste Frage).

Was geschieht bei Erreichen oder Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes?

Anzeige bei Erreichen

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 KBE in 100 ml Trinkwasser erreicht, so ist dies dem zuständigen GA vom Betreiber unverzüglich anzuzeigen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1). Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem Betreiber ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Wird der technische Maßnahmenwert bei einer Untersuchung nach § 31 erreicht, so ist die Untersuchungsstelle, die die Untersuchung durchgeführt hat, verpflichtet, dies unverzüglich dem für die WVA zuständigen GA anzuzeigen (§ 53 Abs. 1). Die Anzeige umfasst dabei nicht nur den einzelnen Legionellenbefund sondern alle Untersuchungsergebnisse des betroffenen Untersuchungsauftrags sowie die Bestätigung, dass der Betreiber über das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes informiert wurde. Die Anzeigepflicht der Untersuchungsstellen bezieht sich nur auf die systemische Untersuchung nach § 31 in den dort definierten WVA. Werden Untersuchungen nicht gemäß der Verpflichtung nach § 31 durchgeführt, besteht auch keine Anzeigepflicht nach § 53. Die Anzeigepflicht der Untersuchungsstellen bezieht sich auch nicht auf Proben im Rahmen der Risikoabschätzung, der weitergehenden Untersuchung und der Nachuntersuchungen nach DVGW W 551, da es sich dabei nicht um Proben nach § 31 handelt. Bei Untersuchungen nach § 61 Nr. 4 (im Zusammenhang mit § 31) handelt es sich um Untersuchungen nach § 31 und somit besteht auch eine Anzeigepflicht für die Untersuchungsstelle.

Ein Erreichen des technischen Maßnahmenwertes bei nicht untersuchungspflichtigen WVA oder Untersuchungen auf Legionellen aus anderen Gründen (z. B. Nachuntersuchung, Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers) muss der Betreiber nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 selbst anzeigen oder die Untersuchungsstelle für die Anzeige beim GA beauftragen.

Die Direktmeldepflicht der Untersuchungsstelle ändert nichts an der Verantwortung des Betreibers. Dieser hat unter anderem sicherzustellen, dass er für das von ihm beauftragte Labor zeitnah erreichbar ist, um ggf. ein Erreichen oder eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes zur Kenntnis zu nehmen.

Durchführung von Maßnahmen

Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind, liegt beim Betreiber. Er muss beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes gemäß § 51 unverzüglich

- Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der a. a. R. d. T. in der betroffenen TWI einschließen,
- eine Risikoabschätzung erstellen,
- unter Beachtung der entsprechenden UBA-Empfehlung die Maßnahmen durchführen, die nach den a. a. R. d. T. zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Betreiber unterrichtet das GA unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen muss der Betreiber eine Dokumentation führen. Die Dokumentation muss er nach Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre lang verfügbar halten und dem GA auf Verlangen unverzüglich übermitteln.

Bei der Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Maßnahmen hat der Betreiber die Empfehlungen des UBA zu beachten („*Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung*“ – 14. Dezember 2012 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf).

Des Weiteren sind die betroffenen Verbraucher unverzüglich - schriftlich oder per Aushang - durch den Betreiber der WVA zu informieren:

- über das Ergebnis der Risikoabschätzung und der sich möglicherweise daraus ergebenden Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers (vgl. § 52 Abs. 3).
- Dies beinhaltet auch die vorliegenden Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 51 Abs. 2 Nr. 5)

Im Hinblick auf das Ausmaß einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes und im Hinblick auf die Betroffenheit von Risikogruppen kann das GA anordnen, dass der Betreiber die betroffenen Verbraucher sofort informiert (§ 68 Abs. 3).

Anmerkung:

In Bezug auf Legionellen entsprechen die am 24. Juni 2023 in Kraft getretenen Regelungen der novellierten TrinkwV im Wesentlichen den vorherigen Regelungen der alten Fassung der TrinkwV. Zwar heißt es nun in § 51 Abs. 1 Nr. 3, dass der Betreiber eine schriftliche „Risikoabschätzung“ statt einer „Gefährdungsanalyse“ zu erstellen hat, aber ausweislich der amtlichen Begründung zu § 51 entspricht diese Regelung dem § 16 Abs. 7 TrinkwV (a. F.) im Wesentlichen. Es wird lediglich der neue Begriff ‚Risikoabschätzung‘ eingeführt und der Inhalt des § 16 Abs. 7 Satz 5 TrinkwV (a. F.) an dieser Stelle integriert. Folglich liegt keine „Wesensänderung“ dieser Regelung vor und Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionellen aus Untersuchungen vor dem 24. Juni 2023 gelten fort.

Aufgaben des GA

Wird dem GA ein Erreichen des technischen Maßnahmenwertes bekannt, überprüft es, ob der Betreiber seinen Pflichten nach § 51 nachkommt. Dies kann z. B. in Form eines an den Betreiber gerichteten Fragebogens erfolgen. Insbesondere bei extrem hoher Kontamination oder wenn aus anderen Gründen Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, empfiehlt sich zusätzlich telefonisch Kontakt zur Abstimmung der Sofortmaßnahmen aufzunehmen.

Kommt der Betreiber der verursachenden WVA seinen Pflichten nach § 51 nicht nach, fordert das GA diesen auf, die vorgegebenen Pflichten zu erfüllen (§ 68 Abs. 1). Kommt der Betreiber seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das GA nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das GA, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an (§ 68 Abs. 2).

Anmerkung:

Neben der Sicherstellung des Vollzugs der TrinkwV sind die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendigen Maßnahmen zu veranlassen (insb. Information des Leiters der Einrichtung verbunden mit der Aufforderung, ggf. unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei betroffenen vulnerablen Personen durchzuführen, ggf. Veranlassung der Einbeziehung des zuständigen Krankenhaushygienikers bzw. zuständigen Hygienefachpersonals).

Beim Auftreten einer Legionellen-Erkrankung sollte das zuständige GA die gesamte WVA, die durch die erkrankte Person genutzt wurde, auf das Vorkommen von Legionellen untersuchen, auch im Kaltwasser und in dezentralen Warmwasserbereitern. Eine Risikoabschätzung sollte auch unterhalb des technischen Maßnahmenwertes in Betracht gezogen werden.

[Wie ist die Probennahme zur systemischen Untersuchung auf Legionellen auszuführen?](#)

Die Probennahme erfolgt ausschließlich durch Probennehmer einer akkreditierten und nach § 40 zugelassenen Untersuchungsstelle.

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in TWI entsprechend § 31 handelt es sich um eine systemische Untersuchung, d. h. um die Überwachung der TWI in der Gesamtheit.

Mit dieser Untersuchung wird ermittelt, ob Teile der TWI, die einen Einfluss auf eine größere Anzahl an Entnahmestellen haben können, mit Legionellen belastet sind.

Die Proben müssen an repräsentativen Probennahmestellen entsprechend den a. a. R. d. T. entnommen werden. Im Rahmen der systemischen Untersuchung sind Proben am Trinkwassererwärmer (Aus- und Eintritt) und an Stellen in der TWI zu entnehmen, an denen eine Vermehrung von Legionellen zu erwarten ist. Die Entnahmestellen für die Proben in der Peripherie sollen so gewählt werden, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Wird nur eine Auswahl von Steigsträngen beprobt, so müssen die beprobten Steigstränge eine Aussage über das Gesamtsystem, d. h. auch über die nicht beprobten Steigstränge, zulassen. Falls nicht alle Steigstränge beprobt werden, liegt die Verantwortung für dadurch übersehene Belastungen und deren ggf. schwerwiegende Folgen beim Betreiber. Die Festlegung der Probennahmestellen liegt in der Verantwortung des Betreibers und ist durch qualifiziertes, hygienisch-technisch kompetentes Personal zu treffen.

Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458, wie dort unter „Zweck b“ beschrieben.

Zusätzlich sind die Empfehlung des UBA „*Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses*“; 18. Dezember 2018 einschließlich der Aktualisierung vom Dezember 2022 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf) sowie das einschlägige technische Regelwerk (DVGW-Arbeitsblatt W 551) zu beachten.

Wie häufig werden die Untersuchungen nach § 31 durchgeführt?

Die Untersuchungen auf Legionellen sind nach § 31 Abs. 2 und 3 in folgender Häufigkeit durchzuführen:

- bei Gebäudewasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer ausschließlich „gewerblichen“ Tätigkeit Trinkwasser abgeben, mindestens alle drei Jahre,
- bei Gebäudewasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer „öffentlichen“ Tätigkeit abgeben, mindestens einmal jährlich, wobei das GA das Untersuchungsintervall bis auf drei Jahre verlängern kann, wenn
 - sich keine Beanstandungen bei mindestens drei aufeinanderfolgenden jährlichen Untersuchungen ergeben haben und
 - die a. a. R. d. T. beim Bau und Betrieb des Gesamtsystems der Installation nachweislich eingehalten wurden und werden und
 - die Anlage und Betriebsweise seit der letzten jährlichen Untersuchung nicht wesentlich verändert wurde.

Eine Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen) nicht möglich.

- Bei mobilen und zeitweiligen WVA wird die Häufigkeit vom GA festgelegt.

Bei neu in Betrieb genommenen Anlagen muss die erste Untersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchgeführt werden. Inbetriebnahme ist dabei nach VDI/DVGW 6023 die erstmalige Befüllung mit Trinkwasser.

Die Durchführung der Untersuchung auf Legionellen erfolgt mit den in der TrinkwV angegebenen Untersuchungsverfahren (siehe § 43 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 5 – hier Empfehlung des UBA „*Systemische Untersuchungen von Trinkwasser Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses*“ vom Dezember

2018 einschließlich der Aktualisierung dieser Empfehlung vom Dezember 2022, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf und https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/aktualisierung_systemische_untersuchung_legionellen_end_2022-12-09.pdf.

[Dürfen die zugelassenen Untersuchungsstellen gemäß der Datenschutzgrundverordnung \(DSGVO\) weiterhin die Kontaktdaten des Betreibers \(§ 53\) an das GA weitergeben?](#)

Ja. In Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO ist geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn u. a. „die Verarbeitung [...] zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich“ ist. Die rechtliche Verpflichtung für die Untersuchungsstellen ergibt sich aus § 53. Diese Norm regelt, welche Daten von den Untersuchungsstellen an das GA weitergegeben werden müssen.

13. Somatische Coliphagen

[Wann müssen somatische Coliphagen untersucht werden?](#)

Wird in einer zentralen WVA das Rohwasser direkt aus einem Oberflächengewässer entnommen (z. B. aus einer Trinkwassertalsperre), müssen somatische Coliphagen nach § 36 Abs. 1 untersucht werden.

Für WVA, in denen Grundwasser aufbereitet wird, das durch Oberflächenwasser beeinflusst ist oder beeinflusst sein kann (z. B. Uferfiltrat oder angereichertes Grundwasser), besteht keine Untersuchungspflicht. Die in § 36 Abs. 1 geregelte Untersuchungspflicht mit Einschränkung auf Oberflächengewässer nimmt die Risikobewertung in Bezug auf den möglichen Einfluss von Oberflächenwasser auf andere Arten der Wassergewinnung vorweg. Während das Auftreten somatischer Coliphagen in gut geschützten Grundwasserleitern eher unwahrscheinlich ist, ist in Oberflächenwasser in der Regel mit einem Vorkommen zu rechnen.

Für oberflächenwasserbeeinflusste Grundwässer lässt sich ohne Kenntnisse über die jeweiligen Bedingungen vor Ort keine abschließende Aussage treffen. Bei kurzen Fließstrecken und –dauern kann das Vorkommen von somatischen Coliphagen auch im Uferfiltrat oder angereichertem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Bei bestimmten Randbedingungen (z. B. nach Starkregenereignissen) ist es auch in weniger gut geschützten Grundwasserleitern (z. B. Karstgrundwasserleiter) denkbar. Ob der Betreiber somatische Coliphagen im Einzelfall auch im Rohwasser untersuchen muss, das nicht direkt aus einem Oberflächengewässer entnommen wird, ergibt sich im Rahmen der Risikobewertung für das Trinkwassereinzugsgebiet nach TrinkwEGV.

Sind somatische Coliphagen nach § 36 Abs. 1 im Rohwasser zu untersuchen, muss dieser Parameter nicht zusätzlich bei den Untersuchungen gemäß § 8 TrinkwEGV berücksichtigt werden.

[Wie häufig müssen somatische Coliphagen untersucht werden?](#)

Wird das Rohwasser einer zentralen WVA aus einem Oberflächengewässer entnommen, sind mindestens sechs Untersuchungen im Rohwasser einer Gewinnungsanlage erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 3). Neben vier gleichmäßig über ein Jahr verteilten Untersuchungen sind zusätzlich mindestens zwei weitere, anlassbezogene Probennahmen erforderlich. Mit „anlassbezogen“ sind ungewöhnliche Wetterverhältnisse gemeint (z. B. Starkregen und Trockenheit). Auch langanhaltende Niederschläge, die zu einem Hochwasserereignis führen, können ungewöhnliche Wetterverhältnisse darstellen.

Was ist zu tun, wenn somatische Coliphagen im Rohwasser festgestellt wurden?

Wird im Rohwasser einer WVA der Referenzwert für somatische Coliphagen nach Anhang 3 Teil III TrinkwV (50 PFU/100 ml) in mindestens einer Probe überschritten, hat der Betreiber der betroffenen WVA gemäß § 36 Abs. 2

- a) die Ursachen im Trinkwassereinzugsgebiet zu ermitteln und
- b) die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen und bewerten

Dazu können Untersuchungen im Trinkwassereinzugsgebiet und in der Trinkwasseraufbereitung erforderlich sein. Bei den zusätzlichen Untersuchungen sind Erkenntnisse aus den Rohwasseruntersuchungen z. B. zum Zeitpunkt des Auftretens im Rohwasser zu berücksichtigen.

Wird der Referenzwert im Rohwasser beispielsweise nur nach einem Starkregenereignis überschritten, sollten mindestens auch zusätzliche Untersuchungen nach einem vergleichbaren Ereignis erfolgen.

Für den Untersuchungsplan ist eine angepasste Untersuchungshäufigkeit festzulegen, die auch anlassbezogene Untersuchungen umfassen kann (z. B. nach bestimmten Regenereignissen).

14. Blei

Warum ist in der TrinkwV mit § 17 ein eigener Paragraph zu Trinkwasserleitungen aus Blei eingeführt worden?

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 Buchstabe f der TW-RL. Demnach sind Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen durchzuführen, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Obwohl mit der Absenkung des Blei-Grenzwertes zum 1. Dezember 2013 ein Austausch von Bleileitungen spätestens zu diesem Zeitpunkt bereits sachgerecht gewesen wäre, erfolgt nun eine spezielle Regelung zum verpflichtenden Austausch bzw. der Stilllegung von Bleileitungen über ein gestuftes Verfahren. Es darf weiterhin vermutet werden, dass beim Vorhandensein von Bleileitungen ein sicheres Einhalten des Grenzwertes nicht gelingt.

Welche Möglichkeiten der Fristverlängerung gibt es für den Austausch bzw. die Stilllegung?

Grundsätzlich hat der Betreiber einer WVA, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den a. a. R. d. T. zu entfernen oder stillzulegen (§ 17 Abs. 1).

Das GA kann die Frist auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn (§ 17 Abs. 2)

- der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem eingetragenen Installationsunternehmen einen Auftrag zur Entfernung oder zur Stilllegung der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke erteilt hat und
- das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.

Ferner kann das GA die Frist auf Antrag des Betreibers längstens bis zum Ablauf des 12. Januar 2036 verlängern, wenn (§ 17 Abs. 3)

- es sich um eine Eigenwasserversorgungsanlage oder einer Gebäudewasserversorgungsanlage handelt,
- das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der WVA genutzt wird (d. h. eine Vermietung ist beispielsweise nicht zulässig) und
- eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, die die WVA regelmäßig nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Wenn das GA die Frist nach § 17 Abs. 3 Satz 1 verlängert, ist der Betreiber der betroffenen WVA verpflichtet, dem GA unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher, die die WVA regelmäßig nutzen, eine relevante Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn Risikogruppen (Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter) hinzukommen. Wenn der Eigentümer einer WVA wechselt (Verkauf, Schenkung, Erbe), bevor die verlängerte Frist abläuft, endet die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums; die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf des 12. Januar 2026.

[Kann der Austausch bzw. die Stilllegung von Bleileitungen bei der TWI vom GA gegenüber dem Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage auch schon jetzt gefordert werden oder muss bis zum 12.01.2026 gewartet werden, ob der Betreiber seiner Verpflichtung dann nachgekommen ist?](#)

Für den Fall einer Grenzwertüberschreitung für den Parameter Blei (Z-, S0-, S2-Probe) in einer TWI konnte das GA früher (TrinkwV a. F.) anordnen, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus einer Nichteinhaltung des festgelegten Grenzwertes für Blei resultierende Gefahr zu beseitigen oder zu verringern. Als geeignet ist der sofortige Austausch oder die Stilllegung der vorhandenen Bleileitung anzusehen.

Nach § 64 Abs. 1 besteht nunmehr nur eine Anordnungsbefugnis des GA, dass der Betreiber der TWI die betroffenen Verbraucher zu informieren und zu beraten hat über die Bedingungen des Konsums und der Verwendung von Trinkwasser insbesondere auch hinsichtlich Verwendungseinschränkungen für dieses Wasser. Bei TWI in WVA, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, muss das GA die Maßnahmen nach § 64 Abs. 1 anordnen.

Darüber hinaus hat zwar das GA den Betreiber zu beraten, dass beispielsweise der Austausch der Bleileitung eine Maßnahme wäre, die dazu führen würde, dass eine Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher nicht mehr besteht. Eine direkte Anordnungsbefugnis nach § 17, einen Austausch von Bleileitungen zu fordern, besteht derzeit (bis zum 11. Januar 2026) insofern nicht. Das GA kann jedoch nach § 64 Abs. 4 dem Betreiber einer TWI bei einer Nichteinhaltung des Grenzwertes für Blei empfehlen, eine Risikoabschätzung nach den a. a. R. d. T. durchzuführen.

Bei einer Grenzwertüberschreitung für den Parameter Blei besteht allerdings ein Abgabeverbot nach § 49 Abs. 1 Nr. 2, das nur dann nicht gilt, wenn das GA eine Entscheidung nach § 63 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 getroffen hat, nach der die betroffene WVA weiter betrieben werden kann. Diese Entscheidung kann mit der Auflage verbunden sein, den Weiterbetrieb unter die Maßgabe des sofortigen Austausches der Bleileitung zu stellen.

[Gilt der Grenzwert für Blei auch im Warmwasser?](#)

Ja. Grundsätzlich gilt der Grenzwert auch für das erwärmte Trinkwasser.

Bei der Beratung der Verbraucher sollte das GA auf den [UBA-Ratgeber „Trinkwasser aus dem Hahn“](#) verweisen, wonach für die menschliche Ernährung kein erwärmtes Trinkwasser genutzt werden soll (kein Wasser aus dem Trinkwasser-Boiler).

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme wurden Bleirohre beschichtet. Muss dennoch ein Austausch vorgenommen werden?

Ja. Die Austauschverpflichtung gilt auch für beschichtete Leitungen oder beschichtete Teilstücke aus dem Werkstoff Blei. Die Beschichtung von Bleirohren stellt keine geeignete Sanierungsmaßnahme dar (Frage 7 der [UBA-Information zur Rohrrinnensanierung](#)).

Welche Möglichkeit gibt es für ein GA, das feststellt, dass ein Installationsunternehmen zwar Kenntnis von dem Vorhandensein von Bleileitungen hat, dies aber nicht beim GA angezeigt?

Arbeiten an einer TWI dürfen nur von Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geführt werden. Das GA kann das entsprechende Wasserversorgungsunternehmen bitten zu prüfen, ob dieses Installationsunternehmen von der Liste gestrichen werden muss, wenn die Anforderungen für die Listung, z. B. Kenntnisse des Regelwerkes und seine Einhaltung, nicht gegeben sind, jedenfalls sollte ein solches Handeln vom Wasserversorger nicht gebilligt werden.

Welche Informationspflichten bestehen bezüglich Trinkwasserleitungen aus Blei?

Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA bzw. einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen WVA (öffentlich oder gewerblich betrieben) muss die betroffenen Verbraucher sofort darüber informieren, wenn Trinkwasserleitungen oder Teile von Trinkwasserleitungen aus Blei vorhanden sind. Diese Informationspflicht besteht auch schon dann, wenn ein entsprechender Verdacht auf das Vorhandensein von Bleileitungen besteht. Ein solcher Verdacht kann sich insbesondere auf Grund vorliegender Untersuchungsergebnisse ergeben. Darüber hinaus hat der Betreiber die betroffenen Verbraucher zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden.

15. Neue Parameter

Müssen neue Parameter bereits innerhalb der Übergangsfristen untersucht werden?

Die Grenzwerte für die neuen Parameter Microcystin-LR und Summe PFAS-20 gelten ab dem 12. Januar 2026. Für den Parameter Summe PFAS-4 gilt der Grenzwert ab dem 12. Januar 2028. Der Betreiber einer WVA muss Untersuchungen nach §§ 28 und 29 durchführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der TrinkwV im Trinkwasser eingehalten werden. Solange die Grenzwerte noch nicht gelten, müssen noch keine Untersuchungen für diese neuen Parameter durchgeführt werden.

Allerdings müssen die Anforderungen für die neuen Parameter ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Grenzwerte im Trinkwasser erfüllt sein. Daher wird eine frühzeitige Untersuchung vor Inkrafttreten der neuen Grenzwerte dringend empfohlen.

Nach § 7 Abs. 1 dürfen im Trinkwasser keine chemischen Stoffe in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass im Trinkwasser ein erst in Zukunft geltender Grenzwert überschritten ist, kann eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat den auffälligen Befund nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dem GA unverzüglich anzuzeigen. Das GA prüft, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Ist dies der Fall, legt das GA gemäß § 7 Abs. 3 einen Höchstwert für den Parameter fest. Bei Nichteinhaltung dieses Höchstwertes ordnet das GA unverzüglich an, dass unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstwerte durchzuführen sind. Kann der festgelegte Höchstwert durch die angeordnete Maßnahme nicht unverzüglich wiederhergestellt werden, kann das

GA unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Abweichung zulassen. In diesem Fall ist ein Maßnahmenwert nach § 66 Abs. 2 festzulegen (siehe Kapitel 20: Zulassung von Abweichungen).

Anordnungen des GA nach §§ 59 und 61 sind hiervon unabhängig.

16. Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers

(Nach Erlass der geplanten Trinkwasseruntersuchungsstellenverordnung (TUV) wird eine Aktualisierung dieses Kapitels erfolgen.)

Wer darf die Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers durchführen?

Die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers, einschließlich der Probenahmen, dürfen gemäß § 39 Abs. 1 nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im § 40 geregelt und verweisen auf § 15 Abs. 4 TrinkwV a. F. So können Labore nur als Untersuchungsstellen zugelassen werden, wenn sie u. a. für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen im Bereich Trinkwasser akkreditiert sind.

Die Einheit von Probennahme und Untersuchung wird nach § 39 Abs. 3 betont. So wird klargestellt, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Probennahme und Untersuchung als ein zusammenhängender Vorgang bei nur einer einzigen akkreditierten und zugelassenen Untersuchungsstelle liegen kann. Die Erteilung von zwei Aufträgen, getrennt für Probennahme und Untersuchung, ist nicht zulässig.

Eine Untersuchungsstelle muss nach Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probennahme im Bereich Trinkwasser die Probennahme durch ausreichend qualifizierte Probennehmer durchführen lassen, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Untersuchungsstelle stehen. Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist durch die Untersuchungsstelle zu überwachen.

Neben den eigenen (internen), direkt bei der Untersuchungsstelle beschäftigten Probennehmern können mit der Durchführung der Probennahme von der Untersuchungsstelle auch externe Probennehmer beauftragt werden. Diese müssen dazu fest in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle eingebunden sein. Darüber hinaus muss vertraglich sichergestellt werden, dass die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis für Probennahmetätigkeiten ausschließlich bei der Untersuchungsstelle liegt. Externe Probennehmer müssen – genauso wie interne Probennehmer - die fachliche Qualifikation nachweisen sowie die Unparteilichkeit gegenüber dem Auftraggeber der Untersuchung wahren. Darüber hinaus müssen auch die externen Probennehmer regelmäßig an Probennehmerschulungen und Überwachungsaudits teilnehmen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dürfen sie im Namen der Untersuchungsstelle Probenahmen im Trinkwasser durchführen.

Das heißt: Ist ein Dienstleistungsunternehmen für Probenahmen nicht gleichzeitig auch als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 40 zugelassen, müssen alle dort beschäftigten Probennehmer in das Qualitätsmanagementsystem einer zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden sein, um für diese Untersuchungsstelle Probenahmen im Trinkwasser durchführen zu dürfen.

Der Betreiber ist für die Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle verantwortlich. Er stellt vertraglich sicher, dass das beauftragte Labor ihn unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den Grenzwerten oder Anforderungen sowie Überschreitung des Maßnahmenwertes informiert. Ein Betreiber kann sich auf zivilrechtlicher Basis vertreten lassen und eine Hausverwaltung oder einen anderen Dienstleister als „in seinem Auftrag handelnde Person“ beauftragen, der zwischen ihm und der Untersuchungsstelle agiert. Die in § 39 Abs. 3 enthaltene Anforderung, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss, ist auch von der im Auftrag des Betreibers handelnden Person zu erfüllen.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht federführend für alle Länder eine Übersicht über die Landeslisten: https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf

Ist eine Untersuchungsstelle in einem Bundesland zugelassen, kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der TrinkwV durchführen. Kann eine mit der Probennahme und Untersuchung beauftragte Untersuchungsstelle Teile des Auftrags nicht selber erfüllen, kann sie diese Teile an eine andere dafür zugelassene Untersuchungsstelle untervergeben.

Unabhängig davon können die GÄ im Rahmen der Überwachung die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben selbst durchführen oder hierzu eine nach § 40 zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1).

17. Regelmäßige Informationspflichten

[Welche regelmäßigen Informationspflichten obliegen dem Betreiber einer WVA nach § 2 Nr. 2 a, b, d, f?](#)

Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA muss den betroffenen Anschlussnehmern gemäß § 45 Abs. 1 mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Trinkwasserqualität auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach §§ 28 und 32 sowie ggf. nach §§ 54, 55, 57, 61 und 67 in Textform übermitteln. Hierzu gehören auch Angaben zu den eingesetzten Aufbereitungsstoffen, Angaben für die Auswahl von Materialien für die TWI sowie bei zentralen WVA Informationen über das Risikomanagement. Die bloße Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Wasserversorgers erfüllt das Schriftformerfordernis nicht. Eine alleinige Zustellung der Informationen per E-Mail setzt die Zustimmung des Verbrauchers voraus, die der Versorger vorab gezielt nachfragen muss. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW bietet mit seiner Plattform „Wasserportal“ (Wasserportal.info | BDEW) Unterstützung für die Wasserversorger, auch für Nichtmitgliedsunternehmen, an. Die Anschlussnehmer (dies können z. B. auch Betreiber von mobilen WVA, Gebäudewasserversorgungsanlagen oder zeitweiligen WVA sein, die das Trinkwasser aus einer zentralen oder dezentralen WVA übernehmen) sind unverzüglich zur Informationsweitergabe an die betroffenen Verbraucher verpflichtet.

Der Betreiber einer mobilen oder zeitweiligen WVA mit jeweils eigener Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung (öffentliche oder gewerbliche Tätigkeit) muss die betroffenen Verbraucher ebenfalls mindestens jährlich in Textform über die Trinkwasserqualität auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach §§ 29 und 31 sowie ggf. nach §§ 54, 55, 57, 61 und 67 in Textform informieren.

Den betroffenen Verbrauchern müssen auf Nachfrage jeweils Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen zur Verfügung gestellt werden.

[Welche regelmäßigen Informationspflichten obliegen nur dem Betreiber einer zentralen WVA nach § 2 Nr. 2 a?](#)

Für den Betreiber einer zentralen WVA bestehen folgende zusätzliche regelmäßige Informationspflichten (§ 45 Abs. 4):

- Gebühren und Preis pro Liter und Kubikmeter
- die abgenommene Wassermenge
- ein Vergleich der jährlichen Wasserabnahme mit der Durchschnittsabnahme
- die Adresse der Internetseite mit den Informationen nach § 46
- eine Information über die Austauschpflicht für Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus Blei.

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an die betroffenen Verbraucher weiterzugeben (§ 45 Abs. 4 Satz 3).

Außerdem besteht eine Verpflichtung für Betreiber von zentralen WVA, die Verbraucher über eine Internetseite zu informieren (§ 46). Die internetbasierten Informationen umfassen:

- Informationen zum Versorger und zur WVA
- aktuelle Untersuchungsergebnisse
- Angaben zu Wasserhärte, Gehalt an Calcium, Magnesium und Kalium
- Untersuchungsergebnisse, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen notwendig sind
- Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Fall einer Gefährdung der Gesundheit
- Informationen zur Risikobewertung
- Empfehlungen zur Verringerung der Wasserabnahme und zur Vermeidung von Stagnation.

Betreiber, die mehr als 10 000 m³/Tag abgeben oder mehr als 50 000 Personen versorgen, müssen zusätzlich folgende Informationen im Internet bereitstellen:

- die Gesamtleistung der WVA und Wasserverlustzahlen
- die Eigentumsstruktur des Unternehmens
- die Struktur der Gebühren bzw. Preise
- Informationen über Verbraucherbeschwerden.

[Welche regelmäßigen Informationspflichten obliegen **speziell dem Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen** nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit \(z. B. Vermietung\) abgegeben wird?](#)

Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen sind gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 dazu verpflichtet, die Informationen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich an die Verbraucher weiterzugeben.

Die bisher in § 21 Abs. 1 TrinkwV a. F. geregelten Informationspflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage sind mit der Novelle der TrinkwV entfallen. In § 45 werden lediglich Informationspflichten für zentrale und dezentrale WVA sowie für mobile und zeitweilige WVA geregelt.

Dies bedeutet insbesondere, dass eine regelmäßige Informationspflicht des Betreibers über die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* nicht mehr besteht.

Erhalten geblieben ist die Verpflichtung des Betreibers, bei Erreichen oder Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes eine Risikoabschätzung zu erstellen und die betroffenen Verbraucher unverzüglich sowohl über das Ergebnis der Risikoabschätzung als auch über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen bzgl. der Verwendung des Trinkwassers zu informieren (§ 52 Abs. 3).

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft im Rahmen der aktuell vorgesehenen grundsätzlichen Befassung mit den Legionellenregelungen der TrinkwV auch Anpassungen der regelmäßigen Informationspflichten.

18. Berichtsplan

[Gibt es Unterschiede zwischen dem Untersuchungsplan des Betreibers \(siehe Kapitel 10: *Risikobasierter Ansatz und Untersuchungsplan*\) einerseits und dem Berichtsplan des GA andererseits?](#)

Ja. Der Untersuchungsplan des Betreibers (§ 28) bezieht sich ausschließlich auf seinen Verantwortungsbereich, nämlich die WVA i. S. v. § 2 Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b (zentrale und dezentrale WVA). Dieser dient dazu, Umfang und Häufigkeit der vom Betreiber der WVA nach der

TrinkwV durchzuführenden Eigenuntersuchungen sicherzustellen. Er ist mit dem GA abzustimmen.

Der Berichtsplan des GA bezieht sich dagegen auf das Wasserversorgungs**gebiet** i. S. v. § 2 Nr. 5. Er dient ausschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 69. Der Berichtsplan, den das GA festlegt, umfasst grundsätzlich Proben sämtlicher zum WVG gehörenden WVA.

Was umfasst der Berichtsplan?

Der Berichtsplan wird vom GA festgelegt. Er umfasst Proben sämtlicher zum WVG gehörender WVA und dient der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 69.

Berücksichtigt werden können:

- Untersuchungen der Betreiber von zentralen und dezentralen WVA nach § 28 (Untersuchungsplan)
- Untersuchungen von Betreibern von zeitweiligen WVA nach § 29 Abs. 3 Satz 1, sofern sie keine eigene Wassergewinnung haben,
- Untersuchungen der Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen
- Untersuchungen des GA im Rahmen der Überwachung vorgenannter WVA (§§ 54, 55).

Bezüglich der Untersuchungen, die sich auf alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter beziehen, werden festgelegt

- Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen (Anlage 6 Teil 1) unter Berücksichtigung eines ggf. angepassten Untersuchungsplans
- ggf. Zeitpunkt der Untersuchungen
- Probennahmestellen
- Probennahmeverfahren

Der Berichtsplan koordiniert die Untersuchungen des Betreibers (§ 28 und § 29 Abs. 3), die Untersuchungen der amtlichen Überwachung (§ 55) am Wasserwerksausgang und im Verteilungsnetz sowie die Untersuchungen in Gebäudewasserversorgungsanlagen oder zeitweiligen WVA ohne eigene Wassergewinnung (die beide mit zum WVG gehören) jeweils an Entnahmestellen für Trinkwasser unter Beachtung der Repräsentativität für das WVG.

Das GA legt die Untersuchungen so fest, dass der Berichtsplan die Berichtspflichten nach § 69 vollständig erfüllt. Dies bedeutet auch, dass der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 6 Teil 1 erfüllt sind. Dies bedeutet aber nicht grundsätzlich, dass das GA Untersuchungen, die im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes reduziert werden, für die Berichterstattung durch Untersuchungen des GA ersetzen muss.

Für Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der TWI nachteilig verändern können, sind gemäß § 55 Abs. 5 im jeweiligen WVG Untersuchungen des Trinkwassers in der sich aus Anlage 6 Teil 1 ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Hierzu sind Stichproben an Entnahmestellen für Trinkwasser von Gebäudewasserversorgungsanlagen und von zeitweiligen WVA ohne eigene Wassergewinnung erforderlich. Diese Proben sind zwingend unter Beachtung von § 42 zu nehmen. Der Einfluss der TWI ist daher explizit mit zu erfassen. Untersuchungen von Betreibern zentraler WVA können hier nur einbezogen werden, wenn diese an der Entnahmestelle unter Einfluss der TWI unter Beachtung der Repräsentativität für das WVG entnommen wurden.

Legt das GA im Rahmen der Überwachung nach § 54 fest, wo, wie und durch wen der Betreiber einer WVA Wasserproben im Rahmen der Eigenuntersuchung zu entnehmen und zu untersuchen hat?

Nein. Nach § 55 wird das GA ermächtigt, im Rahmen der Überwachung nach § 54 Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. § 59 regelt diese Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben durch das GA. § 56 Abs. 2 und 3 konkretisiert jedoch den Umfang der Berichtspläne, die

u. a. auch die Untersuchungen des Betreibers einer WVA umfassen. Dadurch wird deutlich, dass es sich bei den Untersuchungen nach § 59 um die amtlichen Überwachungsmaßnahmen handelt.

Das GA kann gemäß § 59 Abs. 3 anordnen, dass der Betreiber entsprechende Untersuchungen im Rahmen der Überwachung von einer nach § 40 zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen lässt.

Eine Korrespondenz zwischen den (Überwachungs-)Untersuchungen durch das GA und den Betreiberuntersuchungen findet sich in § 28 Abs. 4: Danach können Überwachungsuntersuchungen durch das GA (§ 54) auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Betreiberuntersuchungen angerechnet werden.

Welche Proben sind repräsentativ und können in den Berichtsplan miteinbezogen werden?

Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Berichtsplan können alle Untersuchungen der WVA einbezogen werden, deren Trinkwasser für das WVG repräsentativ ist.

Die Frage der Repräsentativität von Probennahmen aus der TWI ist differenziert zu betrachten: Die Parameter, deren Konzentration sich auch in der TWI noch nachteilig verändern können, müssen an der Stelle der Einhaltung (an der Entnahmestelle für Trinkwasser) bestimmt werden, insbesondere dann, wenn sie für die Erfüllung der Berichtspflichten genutzt werden sollen.

Für diese Parameter sind gemäß § 55 Abs. 5 im jeweiligen WVG Untersuchungen des Trinkwassers in der sich aus Anlage 6 Teil 1 ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Hierzu sind Stichproben an Entnahmestellen für Trinkwasser von Gebäudewasserversorgungsanlagen und von zeitweiligen WVA ohne eigene Wassergewinnung erforderlich. Diese Proben sind zwingend unter Beachtung von § 42 zu nehmen. D. h. der Einfluss der TWI ist daher explizit mit zu erfassen. Untersuchungen von Betreibern zentraler WVA können hier nur einbezogen werden, wenn diese an der Entnahmestelle unter Einfluss der Trinkwasserinstallation unter Beachtung der Repräsentativität für das WVG entnommen wurden. Es darf sich dabei nicht um Netzproben handeln.

Nicht einbezogen werden dürfen Proben aus einer TWI, die im Einzelfall aufgrund von Nachforschungen oder Beschwerden zusätzlich analysiert werden, da diese dem Kriterium „Repräsentativität“ entgegenlaufen.

Probenentnahmen aus Eigenwasserversorgungsanlagen, die in der Regel nicht zum WVG zählen, sowie aus mobilen WVA und zeitweiligen WVA mit eigener Trinkwassergewinnung, die nicht als repräsentativ für ein WVG angesehen werden, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, den Untersuchungsplan bzw. den Berichtsplan gemäß den §§ 28 und 56 gemeinsam mit dem Wasserversorger zu erstellen. Der Untersuchungsplan umfasst die Probenentnahmen und Untersuchung der nicht veränderlichen Parameter an den Stellen Wasserwerksausgang, Aufbereitung und Netz sowie die veränderlichen Parameter an der Übergabestelle in die TWI und in der TWI. Sollte die Anzahl der Proben für die veränderlichen Parameter an den Entnahmestellen unter den vorgegebenen Entnahmebedingungen nicht ausreichend sein, so können diese aus den stichprobenartigen Untersuchungen der TWI nach § 55 Abs. 5 hinzugenommen werden. Bei der Erstellung des Berichtsplans soll auf eine repräsentative geografische und zeitliche Verteilung geachtet werden.

Welche Probennahmestellen (Übergabestelle und/oder Zapfhahn) sind konkret zu untersuchen?

Die Grenzwerte oder Anforderungen müssen an der Stelle der Einhaltung (Austritt aus der Entnahmestelle für Trinkwasser) eingehalten werden.

Die Proben sind daher grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung gemäß § 10 zu entnehmen (§ 41). Bei einem Verteilungsnetz können für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des WVG oder in der Aufbereitungsanlage entnommen werden, wenn sich die untersuchten Parameter in ihrer Konzentration nicht nachteilig verändern. Für die Untersuchung von Parametern, die sich in der TWI nicht mehr verändern, reichen Wasserwerks- oder Netzproben aus, um der Berichtspflicht zu genügen.

Parameter, deren Konzentration sich in der TWI noch nachteilig ändern kann, müssen an der Entnahmestelle für Trinkwasser bestimmt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie für die Berichtspflichten genutzt werden sollen (siehe vorherige Frage). Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA kann abweichend davon Trinkwasserproben von veränderlichen Parametern auch an der Stelle nehmen, bei der nicht zu erwarten ist, dass sich das Trinkwasser bezüglich des zu untersuchenden Parameters zwischen der Stelle der Probennahme und den Stellen, an denen das Trinkwasser in die TWI oder an eine andere WVA übergeben wird, nachteilig verändert. In diesem Fall können diese Proben jedoch nicht für die Erfüllung der Berichtspflichten verwendet werden.

[Gibt es eine alternative Probennahmestelle für die Desinfektionsnebenprodukte Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane?](#)

Grundsätzlich müsste vom Betreiber von zentralen oder dezentralen WVA die Konzentration der Desinfektionsnebenprodukte Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane an der Übergabestelle in die TWI untersucht werden, da sich deren Konzentration auf dem Weg dahin nachteilig verändern kann. Da eine Untersuchung an dieser Stelle aufwändig ist, ermöglicht es § 41 Abs. 3 Satz 1, die Untersuchung zur Vereinfachung alternativ auch am Ausgang Wasserwerk oder im Verteilungsnetz durchzuführen.

Wird bei dieser Untersuchung der in der Anlage 2 Teil II genannte (entsprechend niedrigere) Referenzwert nicht überschritten, gilt der Grenzwert nach Anlage 2 Teil II auch an der Entnahmestelle als eingehalten. Wird der Referenzwert überschritten, muss eine Messung an der Stelle der Übergabe des Wassers in die TWI oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser erfolgen. Wird dort der Grenzwert eingehalten, ist die Überschreitung des Referenzwertes nicht relevant.

[Welches Probennahmeverfahren ist jeweils anzuwenden?](#)

Regelungen zu den Probennahmeverfahren enthält § 42.

Die Probennahme für Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische Parameter und mikrobiologische Indikatorparameter ist durchzuführen

- nach DIN EN ISO 19458 Zweck a zur Ermittlung der Wasserqualität im öffentlichen Verteilungsnetz des Wasserversorgers bei zentralen und dezentralen WVA. Die Probennahme erfolgt dazu an speziellen Entnahmearmaturen nahe der Hauptleitung, nach dem Übergang des Trinkwassers in die TWI oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser. Das Wasser wird vor der Probennahme bis zur Temperaturkonstanz ablaufen gelassen.
- nach DIN EN ISO 19458 Zweck b zur Ermittlung der Beschaffenheit der Qualität des Wassers (einschließlich der Untersuchung auf den Parameter *Legionella spec.* nach § 31) an der Entnahmearmatur bei Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen WVA, Gebäudewasserversorgungsanlagen und zeitweiligen WVA. Die Probennahme erfolgt dazu an der Entnahmestelle für Trinkwasser. Das Wasser wird vor der Probenentnahme nur kurz (1l bei Untersuchung auf Legionellen) ablaufen gelassen.

Die Probennahme für Untersuchungen im Verteilungsnetz bis zur Übergabestelle in die TWI für chemische Parameter hat nach den Normen DIN ISO 5667-5 zu erfolgen.

Wenn Trinkwasser in einer TWI auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel zu untersuchen ist, sind die Proben so zu nehmen, dass sie für die durchschnittliche wöchentliche Aufnahme des Trinkwassers repräsentativ sind. Für die repräsentative Probennahme ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ vom 18. Dezember 2018 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/probennahmeempfehlung_rev01.pdf) durchzuführen.

Bei Untersuchungen des Trinkwassers in einer TWI auf die Parameter Blei, Kupfer und Nickel, die im Rahmen der Umsetzung des Berichtsplans vorzunehmen sind, kann sowohl eine gestaffelte Stagnationsbeprobung als auch eine Zufallsstichprobe nach der vorgenannten Empfehlung des UBA erfolgen.

19. Untersuchungsumfang und Häufigkeit der amtlichen Überwachung

Welche Anlagen überwacht das GA?

Das GA überwacht gemäß § 54 folgende WVA hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV:

- Zentrale WVA (§ 2 Nr. 2 Buchstabe a)
- Dezentrale WVA (§ 2 Nr. 2 Buchstabe b)
- Eigenwasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2 Buchstabe c)
- Mobile WVA (§ 2 Nr. 2 Buchstabe d), wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird,
- Gebäudewasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2 Buchstabe e), wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird,
- Zeitweilige WVA (§ 2 Nr. 2 Buchstabe f).

In die Überwachung können folgende WVA einbezogen werden:

- Mobile WVA, wenn das Trinkwasser weder im Rahmen einer öffentlichen noch einer gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird,
- Gebäudewasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Überwachung von Nichttrinkwasseranlagen (§ 2 Nr. 10), die gemeinsam mit einer TWI betrieben werden:

Nichttrinkwasseranlagen sind stets zusätzlich zu einer TWI installiert. Somit sind sie von den Vorschriften zur Überwachung der WVA, zu denen diese TWI gehört, miterfasst. Die Nichttrinkwasseranlagen sind somit nicht als solche Gegenstand der Überwachung, sondern auf Grund der von Ihnen potenziell ausgehenden Gefahren für die überwachte WVA. Dies gilt für den Bereich der Muss- und der Kann-Überwachung gleichermaßen. Auf Verlangen hat der Betreiber der WVA dem GA technische Pläne der geplanten oder bestehenden Nichttrinkwasseranlage vorzulegen (siehe § 58 Abs. 3).

Die Überwachungstätigkeit des GA ist in Abschnitt 13 der TrinkwV geregelt und im Folgenden tabellarisch dargestellt:

WVA (§ 2 Nr. 2 Buchstaben a-f)	Überwachungsmaßnahme § 55	Häufigkeit der Überwachung
Zentrale WVA	<ul style="list-style-type: none"> • Besichtigung der WVA incl. der dazugehörigen Schutzzone; wenn keine Schutzzone ausgewiesen ist, dann Umgebung der Wasserfassungsanlage, sofern für die Wassergewinnung von Bedeutung • Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bzw. Aufforderung/Anordnung (siehe § 59) 	<ul style="list-style-type: none"> • Min. einmal / Jahr • Wenn Überwachung in 4 Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und GA eine Verringerung der Häufigkeit der Überwachung für angemessen erachtet, ist eine Verlängerung der Zeitabstände möglich; min. aber einmal / 3 Jahre
Dezentrale WVA		
Eigenwasserversorgungsanlage		<ul style="list-style-type: none"> • legt GA fest; Zeitabstände nicht länger als 5 Jahre
Mobile WVA (öffentlich oder gewerblich)	<ul style="list-style-type: none"> • GA entscheidet über Besichtigung • Entnahme und Untersuchung von Wasserproben 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn öffentlich oder gewerblich betrieben, i. d. R. einmal / 3 Jahre • Wassertransport-Fahrzeuge i. d. R. viermal / Jahr
Gebäudewasserversorgungsanlagen (öffentlich)	<ul style="list-style-type: none"> • GA entscheidet über Besichtigung • Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (siehe auch § 55 Abs. 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • im Ermessen des GA
Zeitweilige WVA		<ul style="list-style-type: none"> • wenn öffentlich oder gewerblich betrieben i. d. R. einmal im Jahr

Welchen Untersuchungsumfang beauftragt das GA im Rahmen der Überwachung nach § 54?

Der Umfang der Überwachung nach § 54 ist insbesondere in § 55 beschrieben. Ziel der Überwachung ist sowohl die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV als auch die Prüfung, ob der Betreiber seine Pflichten nach TrinkwV erfüllt. In § 55 Abs. 1 heißt es, dass die Prüfung von zentralen WVA, dezentralen WVA und Eigenwasserversorgungsanlagen, neben der Besichtigung der WVA einschließlich der dazugehörigen Schutzzone, u. a. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben umfasst. Den Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben legt das GA fest (§ 55 Abs. 5 Satz 1).

Nach § 28 Abs. 4 können die Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durch das GA nach § 54 durchgeführt werden, auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen (siehe Kapitel 10: Risikobasierter Ansatz und Untersuchungsplan) des Betreibers angerechnet werden.

Das GA wiederum erstellt für jedes WVG einen **Berichtsplan** (siehe Kapitel 18: Berichtsplan), der die Erfüllung der Berichtspflichten sicherstellt. Nach § 56 kann der Berichtsplan u. a. Untersuchungen von zentralen und dezentralen WVA, von zeitweiligen WVA ohne eigene Wassergewinnung und von Gebäudewasserversorgungsanlagen berücksichtigen.

Die im Rahmen der Überwachung nach § 54 durchgeführten und/oder beauftragten oder angeordneten Untersuchungen müssen demnach keine zusätzlichen, über den Untersuchungsplan nach § 28 hinausgehenden Untersuchungen sein.

Gemäß § 55 Abs. 5 sind für Parameter, die sich in der TWI nachteilig verändern können, im Rahmen der Überwachung des Trinkwassers aus TWI im jeweiligen WVG repräsentative Untersuchungen des Trinkwassers mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der TWI nachteilig verändern können, sind grundsätzlich insbesondere die in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter sowie die Indikatorparameter Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C und Koloniezahl bei 36 °C. Zur Erfüllung der Berichtspflichten müssen daher im jeweiligen WVG Untersuchungen auf diese sich in der TWI nachteilig veränderlichen Parameter in der vorgegebenen Häufigkeit vorliegen. Diese Untersuchungen können an Entnahmestellen in Gebäudewasserversorgungsanlagen oder an zeitweiligen WVA ohne eigene Trinkwassergewinnung (z. B. auch Trinkwasserbrunnen) erfolgen. Untersuchungen von Betreibern von zentralen WVA können hier nur einbezogen werden, wenn diese an der Entnahmestelle unter Einfluss der TWI entnommen wurden.

20. Zulassung von Abweichungen

Jede Nichteinhaltung der nach den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen stellt einen trinkwasserhygienischen Mangel dar. Es sollte daher immer das Ziel verfolgt werden, eine den Anforderungen der TrinkwV entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers zu gewährleisten. Drohende Grenzwertüberschreitungen sind generell durch rechtzeitig eingeleitete Risikomanagementmaßnahmen zu vermeiden. Eine langfristige oder sogar dauerhafte Abweichung von den Grenzwerten, Höchstwerten und Anforderungen kann zumindest in der öffentlichen Wasserversorgung nicht akzeptiert werden.

[In welchen Fällen können Abweichungen von Grenz- oder Höchstwerten geduldet bzw. zugelassen werden?](#)

Es besteht keine Möglichkeit der Duldung oder Zulassung von Abweichungen für die in § 6 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 1 sowie die vom GA nach § 6 Abs. 4 festgelegten Grenz- bzw. Höchstwerte für die mikrobiologischen Parameter.

Für die in § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 sowie die vom GA nach § 7 Abs. 3 festgelegten Grenz- bzw. Höchstwerte für chemische Parameter ist unter den Voraussetzungen des § 66 die Zulassung einer Abweichung möglich. Bei Eigenwasserversorgungsanlagen kann das GA gemäß § 65 Abs. 4 eine Duldung mit oder ohne Abhilfemaßnahmen aussprechen (siehe: [Was gilt bei Eigenwasserversorgungsanlagen?](#)).

Für die in § 8 i. V. m. Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter ist eine Duldung nach Maßgabe von § 65 Abs. 3 durch das GA möglich.

[Wie ist vorzugehen, wenn dem GA eine Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 bzw. § 7 Abs. 3 bekannt wird?](#)

Wird dem GA bekannt, dass im Trinkwasser einer WVA ein in § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 oder ein vom GA nach § 7 Abs. 3 festgelegter Grenz- bzw. Höchstwert nicht eingehalten wird, hat es zunächst unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1). Das GA hat dabei insbesondere zu beurteilen, ob die betroffene WVA bis auf Weiteres weiterbetrieben werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 2).

Zudem ordnet das GA unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts getroffen werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1). Welches die „notwendigen Maßnahmen“ sind, ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz-

zes einzelfallbezogen zu beurteilen. Denkbar sind beispielsweise eine Umstellung in der Betriebsweise der Wasserversorgung oder eine (teilweise) Umstellung auf eine andere Wasserversorgung, sofern dies auf zumutbare Weise möglich ist. In jedem Falle ist es nach dem Wortlaut der TrinkwV erforderlich, dass der Betreiber der WVA im Rahmen seiner Verantwortung „unverzüglich“ handelt, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.

Unter welchen Voraussetzungen kann das GA eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zulassen?

Kann die Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts durch die getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich sichergestellt werden, so kann das GA eine zeitlich befristete Abweichung vom betroffenen Grenz- oder Höchstwert nur unter den folgenden Voraussetzungen zulassen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 5):

1. Die Beurteilung des GA nach § 62 Abs. 1 Satz 1 ergibt, dass auch bei einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist **und**
2. die Wasserversorgung im betroffenen Teil des WVG kann nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden **und**
3. es handelt sich nicht um Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist **und**
4. es handelt sich nicht um eine Eigenwasserversorgungsanlage **und**
5. die Ursache der Nichteinhaltung des Grenz- oder Höchstwerts ist zurückzuführen auf
 - a) ein neues Trinkwassereinzugsgebiet **oder**
 - b) eine nachweislich neue Verunreinigungsquelle im Trinkwassereinzugsgebiet **oder**
 - c) einen Parameter, der erstmals nach dem 24. Juni 2023 zu untersuchen war (z. B. Summe PFAS-4)* **oder**
 - d) eine unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation in Bezug auf die WVA, insbesondere in einem bestehenden Trinkwassereinzugsgebiet, mit voraussichtlich zeitlich begrenzter Nichteinhaltung der Grenz- oder Höchstwerte.

**Anmerkung zu Ziff. 5 Buchstabe c: Wenn der Parameter vorher schon (freiwillig) untersucht wurde (z. B. PFAS), kann trotzdem bei Inkrafttreten des neuen Grenzwertes eine Abweichung zugelassen werden, da die Untersuchung vorher nicht verpflichtend war. Gleiches gilt für einen Pestizidmetaboliten, der zuvor nrM war, neu aber relevant wird. Wird dieser neu als rM eines Pestizids untersucht, kann bei Überschreitung eine Zulassung der Abweichung bei Erfüllung der anderen Kriterien erfolgen.*

Bis zu welchem Wert darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?

Das GA legt einen Maßnahmenwert fest, der für den betreffenden Parameter innerhalb einer festgelegten Frist zulässig ist (§ 66 Abs. 2 Satz 1). Die Höhe des Maßnahmenwerts liegt grundsätzlich im Ermessen des GA.

Eine Hilfestellung bei der Festlegung bieten die „Leitlinien zum Umgang bei Abweichungen nach Trinkwasserverordnung - Vollzug der §§ 62 bis 68 TrinkwV“ (im Entwurfsstatus vorliegend). Die Leitlinien enthalten toxikologisch abgeleitete Werte, deren Einhaltung über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt (siehe https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/mw_stoffe_im_tw.pdf).

Die Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Wie lange darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?

Die Frist ist so kurz wie möglich zu bemessen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Vor Ablauf der Zulassung der Abweichung prüft das GA, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden und der Grenz- oder Höchstwert für den betreffenden Parameter wieder eingehalten wird (§ 66 Abs. 2 Satz 2 und 3). Wird der Grenz- oder Höchstwert weiterhin nicht eingehalten, kann das GA unter den folgenden Voraussetzungen nochmals eine Abweichung für höchstens drei Jahre zulassen (§ 66 Abs. 3):

1. Es liegen außergewöhnliche Umstände vor **und**
2. es wird eine Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle eingeholt **und**
3. die Ursache der Nichteinhaltung des Grenz- oder Höchstwerts ist zurückzuführen auf
 - ein neues Trinkwassereinzugsgebiet **oder**
 - eine nachweislich neue Verunreinigungsquelle im Trinkwassereinzugsgebiet **oder**
 - einen Parameter, der erstmals nach dem 24. Juni 2023 zu untersuchen war.

Ist eine der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die nochmalige Zulassung einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für den betreffenden Parameter nicht möglich.

Welche Angaben müssen in der Zulassung einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter enthalten sein?

Die notwendigen Angaben in Bezug auf den betroffenen chemischen Parameter finden sich in § 66 Abs. 4. Sind dem GA diese Angaben zum Teil nicht bekannt, hat der Betreiber der betroffenen WVA diese dem GA mitzuteilen.

Die Angaben nach § 66 Abs. 4 müssen gem. Abs. 5 in der Zulassung einer Abweichung nicht enthalten sein, wenn das GA zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Wasserversorgung nicht unterbrochen werden muss **und**
2. die Abweichung mittels Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 binnen 30 Tagen behoben werden kann **und**
3. der betreffende Grenz- oder Höchstwert in den zwölf Monaten, die der Nichteinhaltung vorangegangen sind, an höchstens 30 Tagen nicht eingehalten war.

Da das GA bereits festgestellt hat, dass die Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht besorgen lässt (siehe § 66 Abs. 1 Nr. 1), kommen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63, zu denen eine Unterbrechung der Wasserversorgung zählt, nicht in Betracht. Das erste Kriterium dürfte somit durchgängig erfüllt sein.

Müssen die zugelassenen Abweichungen von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter bei den Berichtspflichten nach TrinkwV berücksichtigt werden?

Ja. Sowohl die erstmalige Zulassung nach § 66 Abs. 1 als auch die nochmalige Zulassung nach § 66 Abs. 3, jeweils einschließlich der Angaben nach § 66 Abs. 4, sind vom GA gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle berichtspflichtig, sofern WVG betroffen sind, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5).

Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Verlängerung der Zulassung einer Abweichung von einem Grenz- bzw. Höchstwert für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 bzw. § 7 Abs. 3 nicht erfüllt sind?

Sind die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 nicht vollständig erfüllt, kann das GA keine Abweichung von einem Grenz- bzw. Höchstwert für einen chemischen Parameter erstmalig bzw. nochmalig zulassen. Unabhängig davon gilt jedoch in jedem Fall, dass das GA unverzüglich anordnet, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts getroffen werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1).

Ist aufgrund der Nichteinhaltung des Grenz- oder Höchstwerts nach der Beurteilung gemäß § 62 Abs. 1 eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen, aber eine der anderen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nicht erfüllt, verbleibt lediglich die Anordnung nach § 65 Abs. 2 Satz 1. Anordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 63, beispielsweise eine Unterbrechung des Betriebs der betroffenen WVA, kommen nur in Betracht, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.

Was gilt bei Eigenwasserversorgungsanlagen?

Auch bei Eigenwasserversorgungsanlagen gilt zunächst § 62 Abs. 1. Bei einer Eigenwasserversorgungsanlage kann das GA bei einer Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 bzw. § 7 Abs. 3 nach Prüfung im Einzelfall unter den folgenden Voraussetzungen von der Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts absehen (§ 65 Abs. 4 Satz 1):

1. Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit kann ausgeschlossen werden **und**
2. es wird eine Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle eingeholt.

Die Beurteilung, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit **ausgeschlossen** werden kann, obliegt dem GA. Der Beurteilungsmaßstab ist hier strenger anzusetzen als bei der Frage, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.

Unabhängig von einem etwaigen Verzicht auf die Anordnung von Maßnahmen legt das GA für den betroffenen chemischen Parameter fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung geduldet wird. Solange die o. g. Kriterien eingehalten sind, liegt es im Ermessen des GA, die Höhe des Werts und die Zeitdauer der Duldung bzw. der Verlängerung einer Duldung festzulegen.

Was gilt für Indikatorparameter?

Wird dem GA bekannt, dass im Trinkwasser einer WVA die in § 8 i. V. m. Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen nicht eingehalten werden, hat es zunächst unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Das GA hat dabei insbesondere zu beurteilen, ob die betroffene WVA bis auf Weiteres weiterbetrieben werden kann (§ 62 Abs. 1).

Zudem ordnet das GA bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 i. V. m. Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter an, dass Maßnahmen zur Wiedereinhaltung der Grenzwerte und Anforderungen getroffen werden (§ 65 Abs. 3 Satz 1). Das GA kann gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn

- eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist **und**
- nachteilige Auswirkungen auf die Materialien im Kontakt mit Trinkwasser nicht zu erwarten sind.

Unabhängig davon legt das GA für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Wert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder

Nichterfüllung geduldet wird, sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist (§ 65 Abs. 3 Satz 3). Es liegt im Ermessen des GA, die Höhe des Werts bzw. die abweichende Anforderung und die Zeitdauer der Duldung bzw. der Verlängerung einer Duldung festzulegen.

Zitierhinweise

[Wie wird die Trinkwasserverordnung richtig zitiert?](#)

Wenn die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in ihrer aktuellen Fassung zitiert werden soll, kann auch die amtliche Kurzbezeichnung „**Trinkwasserverordnung**“ oder die amtliche Abkürzung „**TrinkwV**“ gewählt werden.

Wenn es darauf ankommt, die Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Fassung zu bezeichnen, so ist das Vollzitat geeignet. Beispielsweise lautet das Vollzitat der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

„Die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)“